KKF
OCA

Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile

Asyl News

Nr. 2, Juni 2017

KKF
Horizonte Herbstprogramm
Seite 5

Fokus: Teilhabe
Teilhabe und Mobilität
Ab Seite 6

Fachinformationen
Kantonales Integrationsprogramm KIP 2
Seite 14

Fokusthema
Teilhabe

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Die Arbeit zum Fokus *Teilhabe und Mobilität* verdeutlichte uns, dass selbstbestimmte Bewegungsfreiheit eine zentrale Voraussetzung für gelebte Teilhabe ist. Ein Thema, das aus Platzgründen ausgeklammert werden musste, ist die soziale Mobilität. In demokratischen Gesellschaften wie der unseren gilt das «meritokratische» Prinzip: Wer sich ins Zeug legt, kann aufsteigen. Die soziale Herkunft soll nicht über den eigenen Werdegang entscheiden. Gesellschaftliche Hierarchien erweisen sich in der Schweiz, im Gegensatz zu bestimmten anderen europäischen Ländern, jedoch als hartnäckig. Für Menschen aus bildungsfernen und sozial benachteiligten Familien ist es nach wie vor schwierig, die soziale Leiter nach oben zu erklimmen.

Grundsätzlich sollte sozialer Aufstieg für jede und jeden möglich sein, auch für Geflüchtete. Für letztere hat jedoch eine Flucht in die Schweiz häufig gar einen sozialen Abstieg zur Folge. Ob Ärztin, Jurist oder Ingenieurin: Die Wahrscheinlichkeit, dass die Betroffenen nach ihrer Ankunft in ihrem angestammten Beruf arbeiten können, ist sehr gering.

In vielen Herkunftsländern von Geflüchteten herrschen autoritäre Strukturen, deren Ziel es ist, bestehende Hierarchien zu sichern. Im Zuge des Arabischen Frühlings wehrten sich Millionen von Menschen gegen diese Verhältnisse. Ihr Einsatz für mehr Chancengleichheit verursachte Verfolgung und trieb viele in die Flucht. Hier landen Schutzsuchende ungeachtet ihres Bildungshintergrunds dann vielfach in niederschwelligen Arbeitsfeldern. Natürlich sind die sprachlichen Nachteile, die sie bei der Ankunft hier haben, ein Hindernis und müssen abgebaut werden. Wenn es jedochzum Grundsatz wird, dass Sprachkurse nur noch bis Niveau A1 finanziert werden, wie es das Kantonale Integrationsprogramm KIP 2 für Personen ab 25 Jahren vorsieht, ist wenig Absicht zu erkennen, qualifizierte Betroffene wieder auf dem Level ihres Hintergrunds einzugliedern. Auch die Anerkennung von ausländischen Diplomen, wenn diese nicht aus EU/EFTA-Staaten stammen, ist in der Schweiz eine vergleichsweise komplizierte Angelegenheit.

Damit signalisieren wir Neuankommenden wenig Interesse, auf den oberen Leiterstufen Platz für sie zu schaffen. Es bleibt zu hoffen, dass der Grundwert der Chancengleichheit wieder vermehrt ins kollektive Bewusstsein rückt und auch dann nicht in Vergessenheit gerät, wenn von Schutzsuchenden die Rede ist. Ein solcher Wandel erfordert ein ehrliches Umdenken und die strukturelle Förderung von sozialer Mobilität für alle.

Daphna Paz, Bildung und Sensibilisierung

Übersicht

Neues aus der KKF 3

Fokus: Teilhabe Teilhabe und Mobilität 6

Mobilität in Europa

Bewegungsfreiheit oder Lastenverteilung? 7

Mobilität in der Schweiz

Eingrenzungen und Ausgrenzungen 11

Kantonswechsel 12

Einschränkung der Reisefreiheit 13

Fachinformationen 14

Integration Kanton Bern

Kantonales Integrationsprogramm KIP 2 14

Integrationsauftrag für Asylsozialhilfestellen 15

Arbeit und Bildung

Mentoringprojekt Ausbildung Pflege HF 15

HEKS@home 16

Berufsintegrationskurse co-opera 16

Freiwillige

Das Förderprogramm contakt-citoyenneté 17

Wenn Bibliotheken Flüchtlingen das Einleben erleichtern 17

Asylwesen

Zurück nach Griechenland? 18

Ausgewiesen und direkt inhaftiert 19

Wissenstransfer Horizonte

Schlüsselstaat Türkei 20

Rückkehrberatung

Rückkehrhilfe in Europa 21

Kurzinfos 22

Impressum
Redaktion Daphna Paz **Gestaltung** Source Associates AG
Druck Basisdruck **Übersetzung** Karin Schranz
Kontakt KKF-OCA, Effingerstrasse 55, 3008 Bern

Neues aus der KKF

Team KKF

Lea Meier, Rückkehrberatung, seit 1. Mai 2017

Einer sinnvollen beruflichen Tätigkeit nachgehen zu können, die mich erfüllt, erachte ich als grosses Privileg. Seit meiner Jugend interessiere ich mich für Entwicklungs- und Migrationsfragen. Daher habe ich während meinem Studium in Sozialarbeit und nachhaltiger Entwicklung den Fokus auf die Entwicklungszusammenarbeit gelegt.

Nach meinem Master ein mehrjähriger Aufenthalt in Madagaskar, wo ich bei einer NGO in Projekten zur Förderung von benachteiligten Frauen durch die Gründung von Kleinstunternehmen mitgewirkt habe. Eine prägende und mitunter sehr abenteuerliche Zeit! Mein Arbeitsweg führte mich sowohl durch die Slums der Hauptstadt als auch in schwer zugängliche Regionen des Landes.

Zurück in der Schweiz war ich als Case Managerin im Bereich Arbeitsintegration tätig. Hier traf ich auf ein lebhaftes Arbeitsumfeld mit Leuten aus allen Weltregionen. Dies erleichterte mir das Wieder-Fussfassen in der Schweiz sehr.

Seit Anfang Mai arbeite ich bei der KKF als Rückkehrberaterin - eine Traumstelle für mich. Hier erhalte ich die Möglichkeit, Personen, die sich aus verschiedensten Gründen für die Rückkehr entschlossen haben, auf dem Weg zu einer gelungenen Wiedereingliederung in ihren Herkunftsländern zu unterstützen. Oft geht es dabei unter anderem um den Aufbau von Kleinstunternehmen. Dass diese nicht nur den Rückkehrenden helfen, sondern ebenfalls einen Beitrag zur lokalen Entwicklung leisten können, motiviert mich ganz besonders.

Lisa Schädel, Information & Kommunikation, seit 1. Juni 2017

«Zdravo, kako si?» «Hallo, wie geht's?», fragt mich der etwa fünfjährige somalische Bub in einem Asyldurchgangszentrum im Zürcher Unterland mit einem schelmischen Grinsen im Gesicht – er wartet auf meine überraschte Reaktion, die ihm nicht verwehrt bleiben wird. Er hat mich meine mageren Serbokroatischkenntnisse mit anderen – bosnischen und serbischen – Kindern üben hören und freut sich wie ein Schneekönig über mein erstauntes Gesicht, als ich die serbokroatische Grussformel aus seinem Mund höre.

Fast zehn Jahre später habe ich selber einen fünfjährigen Sohn, dessen Serbokroatisch schon jetzt um Welten besser ist, als es meines je sein wird – und auch seine zwei jüngeren Brüder sind auf dem besten Weg, mich bald zu überflügeln. Monatliche Spielnachmittage für Flüchtlingskinder organisiere ich zwar mittlerweile keine mehr und auch meine Tätigkeit als Hilfswerkvertreterin bei Anhörungen von Asylsuchenden liegt schon einige Jahre zurück. Seit dem Abschluss meines Studiums in Politikwissenschaft und Ethnologie haben mich meine beruflichen Tätigkeiten als Chefredaktorin der Mitgliederzeitschrift «links» und als Projektleiterin bei der SP Schweiz sowie als wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Bundesamt für Sozialversicherungen in andere thematische Richtungen geführt. Doch mein grosses Interesse an der Asyl- und Migrationsthematik ist geblieben. Letztes Jahr habe ich als Freiwillige erwachsenen Asylsuchenden wöchentliche Deutschkurse erteilt. Nun freue ich mich sehr, als Verantwortliche Information und Kommunikation bei der KKF auch beruflich in diesem Bereich Fuss zu fassen – und auf den Austausch mit Ihnen.

Abschied von Rückkehrberaterin Rachel Schipper

Rachel Schipper arbeitete seit Oktober 2008 als Rückkehrberaterin bei der KKF. Mit grossem Engagement hat Rachel Schipper ihr Mandat als Rückkehrberaterin erfüllt. Nun wird sie sich beruflich neu orientieren. Ab dem 1. September 2017 wird sie im Mittelschul- und Berufsbildungsamt Bern als wissenschaftliche Mitarbeiterin für das Pilotprojekt Integrationsvorlehre tätig sein. Nach vielen Jahren Berufserfahrung im Asylbereich und Abschluss des MSc in Berufsbildung hat sie ihre Wunschstelle gefunden. Wir bedauern sehr, dass Rachel Schipper uns per Ende August verlässt. Sie hat die Rückkehrberatung und die KKF über die vergangenen Jahre hinweg wesentlich mitgeprägt. Wir danken dir, Rachel, für dein professionelles Wirken bei der KKF und wünschen dir für deine berufliche und private Zukunft alles Gute!

Dienstleistungen

AsylInfo – Beratung Asyl und Soziales

Wissensvermittlung und Wissensmanagement im Asylbereich stellen seit jeher einen der Kernbereiche der KKF dar. Der Fachbereich Support greift aktuelle Themen der Asylsozialhilfe auf, triagiert und leitet bei Bedarf weitere Abklärungen ein. Mit dem Beratungsangebot «AsylInfo» werden das Themengebiet und die Zielgruppen erweitert: «AsylInfo» beantwortet Fragen rund um Asylsozialhilfe, Asylrecht und Aufenthalt in der Schweiz. Die Ausgestaltung der Asylsozialhilfe bei komplexen Familienkonstellationen

kann genauso ein Thema sein wie die Frage nach Integrationsmöglichkeiten in der Region oder Informationen über grenzsanitarische Massnahmen bei der Einreise. Die Dienstleistung steht sowohl professionell im Asylbereich tätigen Personen und Fachstellen wie auch freiwillig Engagierten und weiteren Interessierten offen. Wiederkehrende und für einen grösseren Personenkreis relevante Themen werden als FachInfos aufbereitet und auf unserer Webseite publiziert.

AsylInfo, Raphael Strauss, 031 385 18 14, raphael.strauss@kkf-oca.ch
Fachinfos: www.kkf-oca.ch > Downloads

jobs4refugees.ch: Stellen gesucht!

Vor gut einem halben Jahr hat die KKF die Stellenplattform jobs4refugees.ch ins Leben gerufen. Die Plattform soll die Erwerbsintegration von geflüchteten Menschen erleichtern, indem offene Stellen gemeldet werden. Nach einer ersten Pilotphase ist die KKF nun intensiv auf der Suche nach offenen Stellen.

Architekt, Landwirt, Elektrikerin, Tierarzt, Maler, Tourismusfachfrau, Erziehungswissenschaftlerin, Coiffeur oder Automechaniker, um nur einige Beispiele zu nennen. Sie sind alle ausgebildet oder verfügen über Arbeitserfahrung, sind wegen Krieg oder Verfolgung aus ihrem Heimatland geflüchtet und möchten sich hier integrieren. Einen Einstieg in die Arbeitswelt zu finden ist jedoch schwierig.

Mit jobs4refugees.ch will die KKF diesen Missstand aktiv bekämpfen. Hierzu sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen: Kennen Sie Personen, welche ein Unternehmen führen oder für das Personalmanagement zuständig sind? Sind Sie selber personalverantwortlich? Verfügen Sie über gute Kontakte zu Arbeitgebenden und Arbeitgeber- oder Branchenverbänden? Melden Sie sich bei uns! Grösse und Branche der Unternehmen spielen keine Rolle.

Durch die breite Bekanntmachung von jobs4refugees.ch kann die Erwerbsintegration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen effektiv erleichtert werden. Die KKF unterstützt interessierte Arbeitgebende beim Anstellungsvorgang mit Rat und Tat. Gerne ist die KKF auch bereit, das Konzept von jobs4refugees.ch im persönlichen Gespräch genauer vorzustellen.

Kontakt: Raphael Strauss, 031 385 18 14, info@jobs4refugees.ch

Merkblatt: Flüchtlinge einstellen

Trotz geöffnetem Zugang zum Arbeitsmarkt ist die Erwerbsquote von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlinge nach wie vor tief. Die KKF hat deswegen ein neues Faltblatt herausgegeben, in welchem die Möglichkeiten zur Einstellung von Personen mit F- oder B-Ausweis kurz und verständlich erläutert werden.

Seit über zehn Jahren gehören Branchenbeschränkungen und Inländervorrang für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge der Vergangenheit an. Zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit muss lediglich ein Stellenantrittsgesuch eingereicht werden, welches bei Beachtung der branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen problemlos bewilligt werden kann. Trotzdem liegt die Erwerbsquote von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen unter dem schweizerischen Durchschnitt.

Die Gründe dafür sind vielfältig, doch oft ist die Ursache der Erwerbslosigkeit nicht nur auf Seiten der Betroffenen zu suchen: Viele Arbeitgebende schrecken vor der Einstellung von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen zurück, weil sie komplizierte Bewilligungsverfahren, zusätzliche Kosten und Mehraufwand befürchten. Hinzu kommt die problematische Bezeichnung der «vorläufigen Aufnahme», welche die ständig drohende Gefahr einer Wegweisung suggeriert.

Um diesen Fehlinformationen entgegenzuwirken, hat die KKF das neue Merkblatt «Flüchtlinge einstellen» herausgegeben. Das handliche Faltblatt fasst auf je einer Seite die wichtigsten Punkte zur Einstellung von Personen mit F- oder B-Ausweis zusammen. Das Faltblatt kann Bewerbungen beigelegt oder interessierten Arbeitgebenden direkt abgegeben werden. Weitere Informationen und Unterstützung bei den Formalitäten können jederzeit bei der KKF angefragt werden

Kontakt: Raphael Strauss, 031 385 18 14, info@jobs4refugees.ch

Online-Portal «Willkommen im Kanton Bern»

Seit Anfang 2017 betreut die KKF im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion das Portal www.integration-be.ch. Die Webseite bietet umfassende Informationen rund um das Leben im Kanton Bern für Ausländerinnen und Ausländer sowie Personen, die mit ihnen in Kontakt stehen. Das Portal informiert zu den Themen Bildung, Arbeit, Rechtliches, Finanzen, Familie, Alter, Gesundheit, Freizeit, Mobilität und Wohnen. Die einzelnen Bereiche sind in Unterthemen aufgegliedert und mit entsprechenden Webseiten verlinkt. Über die Adressdatenbank kann nach Beratungsstellen, Vereinen und Übersetzungsdiensten gesucht werden. Migrantinnen und Migranten, die auf der Suche nach einem Deutsch- oder Französischkurs in ihrer Region sind, werden über einen Link auf die Sprachkursdatenbank der kantonalen Erziehungsdirektion weitergeleitet.

www.integration-be.ch

Bildungsanlässe

Datenschutz-Anlass: Letzte Anmeldemöglichkeit

Nachdem das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern im letzten Jahr eine neue Weisung über den Datenschutz im Asyl- und Ausländerbereich erlassen hat, organisiert die KKF am **27. Juni 2017** eine **Informations- und Austauschveranstaltung** mit der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle sowie dem Amt für Migration und Personenstand.

- Wie sehen die aktuellen Vorgaben des kantonalen Datenschutzrechts aus und welches sind die Auswirkungen dieser Vorgaben auf den Asyl- und Ausländerbereich?
- Welchen Stellen gegenüber und in welchen Fällen haben die Asylsozialhilfestellen eine Auskunftspflicht?
- Wem dürfen sie unter welchen Bedingungen Auskunft geben?
- Welche Probleme stellen sich Mitarbeitenden der Asylsozialhilfestellen bei der Umsetzung dieser Vorgaben?

27. Juni 2017, 13.30 – 16.30 Uhr, Kirchgemeinde Paulus, Bern
www.kkf-oca.ch/datenschutz

Anmeldung via Online-Formular oder via info@kkf-oca.ch

Anmeldegebühren: 20.- CHF
Auskünfte: Daphna Paz, 031 385 18 08, daphna.paz@kkf-oca.ch

Horizonte-Programm Herbst 2017

Das Weiterbildungs-Programm für das nächste Halbjahr steht fest und Anmeldungen werden ab sofort entgegengenommen. Die Kursplätze sind limitiert und Anmeldungen werden in der Regel nach Eingangsdatum berücksichtigt.

Horizonte 17/2, Zweitdurchführung, siehe nachfolgender Artikel
Basiskurs für neue Mitarbeitende des Asylbereichs
Grundlagen für Beratende und Betreuende
Dienstag, 12. und 19. September 2017
9.00-17.00 Uhr
Kurssprache: Deutsch

Horizonte 17/5
Verliebt, verlobt, verheiratet, geschieden
Zivilrechtliche Fragen und deren Folgen
Donnerstag, 24. August 2017
13.30-17.00 Uhr
Kurssprache: Deutsch

Horizonte 17/6
Failed State Irak
Hintergründe der Geflüchteten aus dem Irak
Mittwoch, 8. November 2017
13.30-17.00 Uhr
Kurssprache: Deutsch

Horizonte 17/7
Bouche-à-oreille
Informelle Wissensvermittlung unter Asylsuchenden als Ressource
Mittwoch, 18. Oktober 2017
13.30 – 17.00 Uhr
Kurssprache: Deutsch/Französisch

Horizonte 17/8
Damit es nicht knallt
Konfliktprävention und –deeskalation im Betreuungsalltag
Donnerstag, 14. Dezember 2017
9.00 – 17.00 Uhr
Kurssprache: Deutsch

www.kkf-oca.ch > Dienstleistungen für Fachpersonen > Horizonte-Weiterbildungen
Auskünfte: Daphna Paz, 031 385 18 08, daphna.paz@kkf-oca.ch

Zweitdurchführung Basiskurs für neue Mitarbeitende

Der Basiskurs für neue Mitarbeitende des Asylbereichs vom März 2017 verlief sehr erfolgreich und war für die Teilnehmenden und die Referierenden sehr bereichernd. Da die Kursplätze frühzeitig ausgebucht waren, wird die KKF am **12. und 19. September 2017** eine zweite Ausführung des Kurses anbieten. Wie sich gezeigt hat, ist der Kurs auch für Personen geeignet, die schon zwei Jahre im Asylbereich tätig sind. Der Kurs bietet die Gelegenheit, offene Fragen zu klären und vermittelt eine Übersicht über wesentliche Kernbereiche des Asylwesens.

Anmeldungen sind ab sofort via online-Formular und via info@kkf-oca.ch (mit Betreff «Anmeldung Horizonte Basiskurs») möglich, der Kurs dauert zwei Tage, kostet 50.- CHF und wird sich an den Inhalten der Erstausführung orientieren (siehe Horizonte-Programm Frühling 2017).

Auskünfte: Daphna Paz, 031 385 18 08, daphna.paz@kkf-oca.ch

SAVE THE DATE: Besuch beim MIDI 2017

2015 wurde letztmals ein Besuch beim Migrationsdienst des Kantons Bern (MIDI) organisiert, bei welchem die Mitarbeitenden der Asylsozialhilfestellen die Verantwortlichen des MIDI kennenlernen und die verschiedenen Zuständigkeiten und Schnittstellen klären konnten. Es ist an der Zeit, einen solchen Austausch erneut zu ermöglichen: Interessierte können sich dafür bereits den **Donnerstag, 2. November 2017** reservieren. Die KKF wird das detaillierte Programm spätestens im September aufschalten und auch die Anmeldungen koordinieren. Der MIDI wird voraussichtlich fünf Workshops anbieten, von denen die Teilnehmenden je drei auswählen und besuchen können.

Auskünfte: Daphna Paz, 031 385 18 08, daphna.paz@kkf-oca.ch

Weitere Informationen sowie alle Publikationen finden Sie auf www.kkf-oca.ch

Fokus: Teilhabe

Teilhabe und Mobilität

Mobilität ist ein zentraler Baustein unserer Welt und eine Voraussetzung für gesellschaftliche und wirtschaftliche Teilhabe. Doch für hier lebende Schutzsuchende ist Bewegungsfreiheit alles andere als eine Selbstverständlichkeit.

Mobilität ist in der globalisierten Gesellschaft, in der wir leben, zur Normalität geworden. Es gibt kaum Menschen, die nicht schon andere Länder bereist haben. Durch die virtuelle Mobilität kommt umgekehrt die Welt zu uns nach Hause und beeinflusst unser Denken und Handeln. In der Schweiz kommt hinzu, dass Mobilität im Alltag durch ein einwandfrei funktionierendes Verkehrsnetz auch ohne den Besitz eines Privatwagens allzeit gewährleistet ist. Ich kann mich jederzeit von A nach B bewegen, um einer Arbeit nachzugehen, einer Veranstaltung beizuwohnen, den Arzt aufzusuchen, Einkäufe zu erledigen, neue Orte zu erkunden, meinen Hobbys nachzugehen und Freunde und Familie zu treffen.

Einige Geflüchtete leben in der Schweiz, obwohl sie eigentlich in ein anderes Zielland in Europa reisen wollten. Einige leben im Kanton Bern, obwohl sie doch eigentlich in St. Gallen in der Nähe ihrer Cousins wohnen möchten. Oder im Kanton Waadt, wo sie ihr ausgezeichnetes Französisch gleich für einen fliessenden Einstieg in den Arbeitsmarkt einsetzen könnten. Zudem schränken gewisse Kantone die Bewegungsfreiheit von abgewiesenen Asylsuchenden durch Eingrenzungen auf Gemeindegebiet aufs Empfindlichste ein.

Die meisten Geflüchteten haben Verwandte und Freunde auf dem ganzen Globus, doch die Kontaktpflege durch Besuche bleibt ihnen verwehrt. Viele wohnen hier in Unterkünften, die ihnen zugewiesen werden, die teilweise abgelegen und durch öffentliche Verkehrsmittel wenig erschlossen sind. Erschwerend kommt hinzu, dass nur wenige sich zusätzliche Transportkosten leisten können, die ihnen Zugang zu Treffpunkten oder günstigeren Einkaufsmöglichkeiten bieten würden.

> **Um Geflüchteten Mobilität zu ermöglichen, müssten nicht nur diverse gesetzliche Schranken abgebaut werden, sondern die Finanzierung von Transportmöglichkeiten erweitert werden.**

Für die hier lebenden Schutzsuchenden ist Bewegungsfreiheit alles andere als eine Selbstverständlichkeit. Das zeigt sich insbesondere in den Aussagen von Betroffenen, die im vorliegenden Fokus mit Testimonials zu Wort kommen.

Bewegungsfreiheit ist eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe von allen hier lebenden Menschen. Um diese Mobilität zu ermöglichen, müssten nicht nur diverse gesetzliche Schranken abgebaut werden, sondern auch die Finanzierung von Transportmöglichkeiten erweitert werden.

Mobilität in Europa

Bewegungsfreiheit oder Lastenverteilung?

Mit der Unterzeichnung des Schengener Abkommens wurde auch für die Schweiz die Personenfreizügigkeit eingeführt. Wie es um die Mobilität von Geflüchteten innerhalb der EU bestellt ist, erklärt uns Juristin Felicina Proserpio.

Flüchtlinge mit B oder F-Ausweis können den internationalen Reiseausweis für Flüchtlinge beantragen, für vorläufig aufgenommene Ausländer und Ausländerinnen ist die Reisefreiheit sehr eingeschränkt. Wie sieht es aus mit der Anwendung der Personenfreizügigkeit für anerkannte Flüchtlinge?
Die Personenfreizügigkeit gilt weder für anerkannte Flüchtlinge noch für vorläufig aufgenommene Personen. Anerkannte Flüchtlinge dürfen zwar für 90 Tage pro Halbjahr in andere europäische Staaten reisen, sich dort aber nicht ohne weiteres niederlassen. Nach europäischem Recht schliesst der internationale Schutz *nicht* das Recht auf Personenfreizügigkeit innerhalb der EU ein. Interessanterweise gilt dies für die negativen Entscheide nicht, ein negativer Asylentscheid gilt europaweit. In einem anderen europäischen Land wohnen und arbeiten dürfen anerkannte Flüchtlinge erst, wenn sie sich im ersten Aufnahmeland einbürgern lassen. Eine andere Lösung kann auch sein, dass man eine langfristige Aufenthaltsbewilligung bekommt, eine Art C-Bewilligung. Dies ist für anerkannte Flüchtlinge aber in Italien erst seit 2014 möglich, die entsprechende EU-Richtlinie stammt aus dem Jahr 2011. Mit dieser „Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU“ darf man sich auch in einem anderen EU-Land niederlassen, nicht jedoch ohne weiteres in der Schweiz.

> **«Der internationale Schutz schliesst das Recht auf Personenfreizügigkeit innerhalb der EU *nicht* ein. Ein negativer Asylentscheid gilt dagegen europaweit.»**

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, um so eine längerfristige Aufenthaltsbewilligung zu bekommen?
Anfänglich war zum Beispiel in Italien lediglich eine Residenz von fünf Jahren als Bedingung vorgesehen. Bei der Umsetzung der Richtlinien wurden diese aber dann verschärft und die Erteilung dieser Bewilligung ist an ein genügend hohes Einkommen gebunden. Das ist für Flüchtlinge eine grosse Hürde, gerade in Italien, da Flüchtlinge oft nicht über eine Festanstellung verfügen, sondern temporär und mit unterschiedlichen Einkünften arbeiten.

Welche Auswirkungen haben diese Einschränkungen auf die Lebensgestaltung der Betroffenen und letztlich auch auf die Möglichkeiten zur Teilhabe an einer Gesellschaft?
Das Dublin-Abkommen und die erwähnten Hürden zur Freizügigkeit sperren Schutzberechtigte oft in wirtschafts- und wohlfahrtsschwachen Ländern ein. Das ist eine grosse Einschränkung für viele Flüchtlinge und sie erschwert die Integration und den Zugang zum Arbeitsmarkt in Europa extrem. Ohne Freizügigkeit können die Flüchtlinge nicht von ihren Sprachkenntnissen und von ihren sozialen Netzen profitieren. Dadurch, dass man die eigenen Ressourcen nicht bestmöglich einsetzen kann, wird auch eine Teilhabe erschwert.

> **«Dadurch, dass man die eigenen Ressourcen nicht bestmöglichst einsetzen kann, wird auch eine Teilhabe erschwert.»**

Auf der anderen Seite ist die Tatsache, dass man keinen Zugang zur Freizügigkeit hat, ein Zeichen, dass man nicht *willkommen* ist. Es ist immer nur die Rede von Lastenverteilung und das vermittelt den Eindruck, dass man nicht gewollt ist. Das ist eng verbunden – vor allem für junge Menschen – mit der Möglichkeit, sich zu integrieren und sich einzubringen in einer Gesellschaft. Sich wirklich *aufgenommen fühlen* ist eine Bedingung für jede Teilhabe. Über solche Mechanismen zu diskutieren, ist sehr wichtig. Wenn ich an einem Ort leben *muss*, bin ich geprägt von dieser Tatsache, dass ich nicht gewollt bin. Ich werde nicht als Ressource wahrgenommen, sondern als Last. Wenn wir viele Geflüchtete so prägen, dann haben sie auch keine grosse Chance, sich zu integrieren.

> **«Wenn ich an einem Ort leben *muss*, bin ich geprägt von der Tatsache, dass ich nicht gewollt bin. Ich werde nicht als Ressource wahrgenommen, sondern als Last.»**

Welche Auswirkungen hätte eine Ausweitung der Personenfreizügigkeit auf anerkannte Flüchtlinge deiner Meinung nach?
Aus der Perspektive der Aufnahmeländer würde ich vorausschicken, dass zum Beispiel gerade die Resilienz, die verschiedene Flüchtlinge entwickelt haben, als Ressource für die ganze Gesellschaft verstanden werden könnte. So würde der Raum für eine Akzeptanz der Freizügigkeit und folglich für eine Teilhabe der Flüchtlinge an der Gesellschaft entstehen, eine Teilhabe, die für alle positiv sein kann.

Für die EU-Länder ist sicher auch die Frage des Geldes zentral. Generell herrscht die Auffassung vor, dass sich Flüchtlinge in bestimmten Ländern konzentrieren würden, wenn Freizügigkeit gewährt würde. Aber das Geld, das man sparen könnte, wenn Dublin-Überstellungen und Verteilungen nicht mehr gemacht werden müssten, könnte in die Integration der Geflüchteten fliessen.

«Den Respekt der Menschenwürde vom Pass abhängig zu machen, ist inkonsequent.»

Zudem beruht unsere Gesellschaft auf den Prinzipien der Menschenrechte und der Demokratie. Diese zwei Elemente sind untrennbar verbunden mit der Anerkennung der Menschenwürde. Erst wenn wir eine Person als Mensch anschauen und ihr auch die entsprechenden Freiheiten zugestehen, respektieren wir sie wirklich in ihrer Menschenwürde. Nur wenn wir auch auf dieser Ebene konsequent sind, vertreten wir unsere Werte. Sonst machen wir kaputt, was wir uns aufgebaut haben. Entweder man respektiert die Menschenwürde, weil der Mensch ein Mensch ist, oder man respektiert sie nicht. Diesen Respekt vom Pass abhängig zu machen, ist inkonsequent. So gesehen gibt es auch für die EU-Länder etwas zu gewinnen, wenn die Interessen der Geflüchteten ernst genommen werden. Denn das, was auf dem Spiel steht, die Grundwerte unserer Gesellschaft, ist grösser als die Kosten für Integrationsprozesse.

«Geflüchtete bauen etwas mit auf, wenn sie die Gelegenheit bekommen, sich einzubringen.»

Kontakte mit Flüchtlingen helfen, unser Europa aufzubauen. Erstens werden wir menschlicher, zweitens öffnen wir uns für das, was konkret in der Welt passiert. Es ist nicht einfach so, dass wir die Flüchtlinge integrieren müssen, sondern eben, Geflüchtete bauen auch etwas mit auf, wenn sie die Gelegenheit bekommen, teilzuhaben und sich einzubringen.

Du hast die Angst angesprochen, dass sich mit der Personenfreizügigkeit für anerkannte Flüchtlinge die Menschen in bestimmten Staaten eher niederlassen würden. Denkst du, diese Angst ist realistisch?
Gewisse Länder oder Regionen würden sicher anziehender wirken. Ich bin aber nicht die Einzige, die denkt, dass es einfacher wäre, auf europäischer Ebene Geld zur Unterstützung der Integration zu verteilen, als die Menschen. Wenn Menschen verteilt werden wie Pakete, führt das zu dem Problem, dass sie einfach nicht mitmachen, wenn sie nicht wollen. Du kannst sie sehr schwierig zwingen, dort zu leben, wo sie nicht leben wollen, keine Zukunftsperspektive sehen und wo sie nicht gewollt sind.

«Statt die Menschen in Europa herumzuschieben, wäre es einfacher, Geld zur Unterstützung ihrer Integration zu verteilen.»

Voraussetzung jedes Systems ist aber auf jeden Fall die Akzeptanz seitens der Bevölkerung. Man braucht also viel Bildungs- und Sensibilisierungsarbeit, damit die EU- und Schweizer Bürgerinnen und Bürger solche nachhaltigen Lösungsansätze unterstützen.

Stehen zurzeit Lösungsansätze zur Diskussion, die Personenfreizügigkeit innerhalb der EU auch für anerkannte Flüchtlinge möglich machen würde?
Eigentlich sieht der Reformvorschlag Dublin IV gerade das Gegenteil vor: Nach Dublin IV wären Anreize gegen Sekundär-

Ohne Geld keine Mobilität, ohne Mobilität kein Dazugehören

«Meine Kinder fragen immer wieder, weshalb wir nicht in die Ferien fahren wie ihre Schulkameradinnen und Kameraden. Der beste Freund meines Sohns, wollte mit ihm in den Europapark gehen. Wir können uns das nicht leisten. Zudem haben wir einen F-Ausweis und dürfen nicht ins Ausland reisen. Wir haben aber auch kein Geld, um in der Schweiz Ferien zu machen. Wir sind immer zu Hause. Wir haben viele Probleme. Wir leben in einem kleinen Dorf. Es gibt keine günstigen Einkaufsmöglichkeiten. Die Lebensmittel im Dorfladen sind viel zu teuer für uns. Unser Budget ist sehr tief, manchmal wissen wir nicht, wie wir den Monat überstehen sollen. Die Kinder haben so viele Wünsche. Wir sagen immer bloss nein oder vertrösten sie. Das tut mir so leid. Wir möchten ein ganz normales Leben führen, arbeiten, unsere Rechnungen bezahlen und wir möchten gerne dazu gehören. Manche Leute sind nett und unterstützen uns. Es braucht Zeit.»

Atifa aus Afghanistan (Ausweis F)

Eingeschränkter Radius, erschwerte Kontaktpflege

«Ich lebe in einem Land in dem die Menschen sehr unabhängig und mobil sind. Ihnen stehen alle möglichen Verkehrsmittel zur Verfügung, sie kennen keine Landesgrenzen. Ich habe einen F-Ausweis. Für mich gilt diese Freiheit nur sehr beschränkt. Ich darf nicht reisen, die Schweiz nicht verlassen, darf meine Schwester in Deutschland nicht besuchen. Auch nicht meinen Cousin, der in Österreich lebt und schon gar nicht meine Leute, die nun im Libanon, Jordanien und der Türkei Zuflucht fanden. Der Krieg hat uns auseinandergerissen. Viele meiner Familienmitglieder und Freunde sind umgekommen, von einigen weiss ich nicht, ob sie noch leben. Manchmal denke ich, das alles müsste doch Strafe genug sein. Aber ich sollte dankbar sein. Ich habe Schutz erhalten. Hier werde ich nicht bedroht oder geschlagen. Ich kämpfe mit mir. In meinem Inneren da brodelt es oft. Ich weiss nicht mehr, was Gerechtigkeit ist. Ich habe Sehnsucht nach meinen Leuten, möchte meine Nichten und Neffen aufwachsen sehen. Aber ich habe kein Recht, sie zu besuchen. Wir leben irgendwie, wir feiern manchmal, wir trauern auch oft – doch leider nicht mehr gemeinsam.
Hier bewege ich mich in einem kleinen Umkreis. Drei Mal pro Woche besuche ich einen Deutschkurs in Biel, dafür erhalte ich ein Zugticket. Ich habe ein Fahrrad und ich habe einen Freund aus meiner Heimatstadt. Er lebt in Winterthur. Ein bis zweimal pro Jahr besuchen wir uns. Zugfahren ist teuer. So Gott will, werde ich eines Tages eine Arbeit finden, vielleicht als Koch? Dann könnte ich später eine Aufenthaltsbewilligung beantragen. Vielleicht wäre ich dann Teil dieser Gesellschaft?»

Javid aus Syrien (Ausweis F)

migration vorgesehen, für Asylsuchende, aber auch für anerkannte Flüchtlinge. Das ist natürlich ein negatives Zeichen. Die Energie und die Finanzen sollten nicht dazu gebraucht werden,

«Freizügigkeit für anerkannte Flüchtlinge könnte die aus der Dublin-Verordnung erwachsenen Probleme etwas mildern»

sich neue Relocation-Programme auszudenken, sondern vielmehr dazu, diejenigen Länder zu unterstützen, in denen die Geflüchteten aufgenommen werden bzw. wo die Geflüchteten entscheiden, Asyl zu beantragen. Freizügigkeit für anerkannte Flüchtlinge könnte die Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Dublin-Verordnung ergeben, etwas mildern.

Verschiedene Akteure sind deshalb der Ansicht, man sollte den Flüchtlingen spätestens nach der Anerkennung die europäische Freizügigkeit gewähren. Das würde unter anderem die Bedeutung der Dublin-Zuständigkeitsprinzipien verringern: Wenn man nicht unbefristet an das Aufnahmeland gebunden bleibt, in dem man internationalen Schutz erhalten hat, ist man eher bereit, das Asylverfahren in einem vorgegebenen Land zu durchlaufen. Die Personenfreizügigkeit wenigstens für anerkannte Flüchtlinge wäre ein erster machbarer Schritt. Ergänzend dazu könnten finanzielle Ausgleichsmechanismen der Tatsache Rechnung tragen, dass Flüchtlinge vor allem in Ländern Schutz suchen, in denen sich bereits Menschen aus ihrem Heimatland aufhalten und wo sie Unterstützungsstrukturen finden. Ein finanzielles europäisches Ausgleichsverfahren könnte dem Aufnahmeland die tatsächlich entstandenen Kosten für die Aufnahme und Versorgung der Flüchtlinge erstatten.

«Die Entscheidung, wo man lebt, ist eine grundsätzliche Entscheidung, die jedem Schutzberechtigten zugestanden werden sollte.»

Warum erachtest du ein Umdenken bezüglich des Verteilungsmechanismus für wichtig?
Freizügigkeit hat auch mit Teilhabe zu tun: Wenn wir die Freiheit dieser Menschen nicht respektieren, wie können wir dann erwarten, dass sie an unserer Gesellschaft teilhaben? Die Entscheidung, wo man lebt, ist eine grundsätzliche Entscheidung, die jeder Schutzberechtigte fällen dürfen sollte. Zudem finde ich es wichtig zu betonen, dass es auch für die Aufnahmegesellschaften eine Chance ist, wenn sie Leute aufnehmen.

Natürlich, mit einer Freizügigkeit für anerkannte Flüchtlinge entstehen grosse Herausforderungen, aber wenn man sie annimmt, entsteht etwas Neues. Es geht darum zu erkennen, dass nicht ein falsch verstandenes Gut-Sein der Solidarität mit Geflüchteten zugrunde liegt, sondern vielmehr darum zu erkennen, dass eine Gesellschaft nur lebt, wenn die Menschenwürde von allen Menschen respektiert wird.

Felicina Proserpio, Juristin aus Italien, arbeitet seit 1999 im Migrations- und Flüchtlingsbereich. In Basel war sie jahrelang beim Studien- und Bildungszentrum für Migrationsfragen CSERPE tätig und engagierte sich freiwillig bei der Beratungsstelle für Asylsuchende ES-BAS. Mit der Scalabrini-Gemeinschaft wird sie in den kommenden Monaten die mexikanische Migrationslandschaft näher kennenlernen.

Mobilität in der Schweiz

Der Aushandlungsprozess über Teilhabe und Selbstbestimmung von Migrantinnen und Migranten findet in der Schweiz zu grossen Teilen durch den Gesetzgebungsprozess und damit verbunden durch die öffentliche Debatte statt. So wird die Mobilität für (abgewiesene) Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und auch anerkannte Flüchtlinge durch verschiedenste Regelungen tangiert, reglementiert und eingeschränkt.

Die Einschränkungen können von der Anordnung einer Eingrenzung auf ein bestimmtes Gebiet über den Verbleib in einem zugewiesenen Kanton bis zum Verbot einer Reise ins benachbarte Ausland reichen. Die folgenden Artikel verschaffen einen Überblick über die Mobilität der Geflüchteten in der Schweiz.

Eingrenzungen und Ausgrenzungen

Ein- und Ausgrenzungen stellen spezifische Formen von Einschränkungen der verfassungsrechtlich geschützten Bewegungsfreiheit dar. Damit diese nicht willkürlich erfolgen, müssen sie staatsrechtlichen Prinzipien folgen, verhältnismässig angewendet und ihre Erforderlichkeit im Einzelfall begründet werden.

Die Bewegungsfreiheit beinhaltet einerseits, die Möglichkeit, sich zu einem Ort hin zu bewegen, im grenzüberschreitenden Kontext also die klassische Reisefreiheit, andererseits auch die Freiheit, sich von einem Ort weg zu bewegen. Staatliches Handeln sieht jedoch als Sanktionsmöglichkeit explizit den Freiheitsentzug und somit eine Eingrenzung auf ein bestimmtes, eng definiertes Gebiet vor.

Ein- und Ausgrenzungen greifen massiv in die Bewegungsfreiheit ein und sollten nicht kollektiv gegen Asylsuchende einer bestimmten Gemeinde oder Unterkunft ausgesprochen werden.

Kollektive Eingrenzungen

Derartige Eingrenzungen finden nicht nur bei der Anordnung von Haftstrafen oder Ausschaffungshaft Anwendung, sondern beispielsweise auch in Hausordnungen oder Ausgangssperren, welche in Erstversorger- und Ausreisezentren gelten. Im bernischen Asylwesen wurde das Mittel der Eingrenzung für abgewiesene Asylsuchende zudem während mehrerer Jahre systematisch praktiziert: Die Asylsuchenden im Sachabgabezentrum auf dem Jaunpass durften sich lediglich in einem Umkreis von zwei Kilometern rund um die Unterkunft bewegen.

Da es sich bei Eingrenzungen um massive Eingriffe in die Bewegungsfreiheit handelt, ist deren Verhältnismässigkeit in jedem einzelnen Fall zu prüfen. So empfiehlt auch die eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) in ihrer kürzlich veröffentlichten Studie «Asylsuchende im öffentlichen Raum», keine Ein- oder Ausgrenzungen zu verfügen, die kollektiv gegen Asylsuchende einer bestimmten Gemeinde oder Unterkunft ausgesprochen werden.

Keine explizite Eingrenzung, aber dennoch eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit stellen die in Kollektiv- und Notunterkünften praktizierten Unterschriftenregelungen

Demütigende Lösungen

«In meinem Land wurden wir vertrieben und zwangsumgesiedelt. Mein Mann wehrte sich und kam dabei ums Leben. Meine Flucht dauerte fast zwei Jahre. Ich war glücklich, erleichtert und unendlich dankbar, als ich es endlich schaffte, in der Schweiz ein Asylgesuch zu stellen. Ja, ich habe einmal davon geträumt, ein Teil dieser Gesellschaft zu werden, einen Beitrag zu leisten, zu arbeiten und etwas zurückzugeben.
Doch es kam anders, mein Asylgesuch wurde abgelehnt, meine Beschwerde ebenfalls. Ich wohne in einer Flüchtlingsunterkunft und erhalte Nothilfe. Ich muss mit 8 Franken pro Tag leben. Das muss für Lebensmittel, Hygieneartikel, Medikamente, Kleider, Schuhe, Telefonieren usw. reichen. Ein Zug- oder Busticket erhalte ich nur, wenn ich einen Arzttermin oder einen offiziellen Termin bei einer Behörde habe. Um günstig einkaufen zu können, muss man Preise vergleichen und in verschiedene Supermärkte, Kleiderbörsen, Brockenhäuser usw. gehen. Ohne Libero ist das aber nicht möglich. Schwarzfahren ist beschämend, ja demütigend, aber immer wieder unvermeidbar. Ich fühle mich als Gefangene einer absolut demoralisierenden Situation und lebe in ständiger Angst, von der Polizei aufgegriffen und eingesperrt zu werden. Ich sehe keine Lösung, kein Licht am Ende des Tunnels.»

Luam aus Äthiopien (Nothilfe)

dar. Nur bei regelmässiger Präsenz besteht der fortdauernde Anspruch auf Asylsozialhilfe; längere Abwesenheiten sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die relative Offenheit der diesbezüglichen Vorgaben ermöglicht dabei regionale Unterschiede in der Handhabung der Anwesenheitspflicht.

Ausgrenzungen

Im Gegensatz zu den Eingrenzungen wird mit einer Ausgrenzung das Betreten oder Verweilen an einem bestimmten Ort verboten. Schlagzeilen machte 2013 die Gemeinde Bremgarten AG mit dem sogenannten «Badi-Verbot» für Asylsuchende: Bewohnerinnen und Bewohnern des neu eröffneten Bundeszentrums sollte gemäss Hausordnung die Benutzung der öffentlich zugänglichen Badeanstalt untersagt werden. Das Verbot wurde kurze Zeit später fallen gelassen, löste aber eine

> **Im Alltag von Personen ohne Schweizer Pass finden willkürliche Ausgrenzungen statt, zum Beispiel wenn der Zutritt zu Discos lediglich aufgrund des Ausweises verweigert wird.**

Debatte über das Verhältnis zwischen Ausgrenzungen und dem ebenfalls in der Bundesverfassung verankerten Diskriminierungsschutz aus.

Im Alltag von Personen ohne Schweizer Pass finden willkürliche Ausgrenzungen nach wie vor statt, zum Beispiel wenn der Zutritt zu Discos oder Bars lediglich aufgrund des Ausweises verweigert wird.

Perimeter- und Rayonverbote

Eine andere rechtliche Ausgangslage präsentiert sich bei den durch die Polizeibehörden relativ oft angewendeten Perimeter- oder Rayonverboten. Diese betreffen in der Regel ausgedehntere Zonen und werden oft bereits bei Bagatelldelikten ausgesprochen. Obwohl es sich bei den Rayonverboten lediglich um leichte Einschränkungen der Bewegungsfreiheit handelt, ist die Verhältnismässigkeit in Frage zu stellen, insbesondere wenn im Rayonverbot oft frequentierte Zonen des öffentlichen Raumes, wie zum Beispiel der Bahnhof, beinhaltet sind.

www. ekr.admin.ch > Dokumentation > Studien > Asylsuchende im öffentlichen Raum

Kantonswechsel

Zwischen den Kantonen existieren zwar keine Grenzzölle mehr wie zu Zeiten des Ancien Régimes und auch Asylsuchende dürfen sich in der Schweiz frei bewegen. Doch ein Wechsel des Wohnortes in einen anderen Kanton ist nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich.

Bereits die Verteilung der Asylsuchenden in der Schweiz basiert de facto auf einer Eingrenzung auf einen bestimmten Aufenthaltskanton. Rund 13 Prozent aller materiell zu prüfenden Asylgesuche werden dem Kanton Bern zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt nach Zufallsprinzip, ausser es befinden sich bereits Kernfamilienmitglieder im Asylverfahren in einem anderen Kanton. Die kantonale Zuständigkeit gilt für die gesamte Dauer des Asylverfahrens und zieht sich auch nach erfolgtem Asylentscheid weiter. Denn Aufenthaltsbewilligungen in der Schweiz sind in der Regel kantonale Bewilligungen, ihr örtlicher Geltungsbereich ist somit auf das jeweilige Kantonsgebiet beschränkt.

Kantonswechsel mit vorläufiger Aufnahme

Während anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen dank Genfer Flüchtlingskonvention ein Kantonswechsel praktisch nur wegen schwerwiegender Verstösse gegen die

Selbstbestimmtes Wohnen im Kanton

Mit der Zuteilung in den Kanton Bern werden Asylsuchende einer Asylsozialhilfestelle (ASH) zugewiesen, welche nachfolgend für die Unterbringung zuständig ist. In der Regel findet die Unterbringung vorerst in einer Kollektivunterkunft statt, bevor nach einer gewissen Aufenthaltsdauer und wenn selbständiges Wohnen möglich ist, ein Transfer in eine individuelle Unterkunft erfolgt. Weder die Kollektivunterkunft noch die Wohnung können jedoch frei gewählt werden. Asylsuchende haben keinen Rechtsanspruch, eine andere als die zugewiesene Wohnung zu suchen. Vorläufig aufgenommene Personen können gemäss Art. 85 Abs. 5 AuG ihren Wohnort zwar frei wählen, allerdings kann bei Sozialhilfebezug eine Unterkunft zugewiesen werden. Dieser Regelfall beruht auf dem Umstand, dass den Asylsozialhilfestellen für die Unterbringung pro Person nur rund CHF 300.00 pro Monat zur Verfügung stehen. Die Möglichkeiten der Wohnungssuche auf dem freien Wohnungsmarkt sind dadurch stark eingeschränkt. Eigene Wohnungen, Untermietverhältnisse oder selbst gewählte Wohngemeinschaften können deshalb nur berücksichtigt werden, wenn die finanziellen Vorgaben der Asylsozialhilfestellen eingehalten werden.

öffentliche Sicherheit und Ordnung oder wegen des erheblichen und dauerhaften Sozialhilfebezuges verweigert werden kann, gilt für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer und Asylsuchende ein weitaus restriktiveres Regime: Voraussetzung für den Kantonswechsel sind eine schwerwiegende Gefährdung oder Anspruch auf Einheit der Familie. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung der involvierten Kantone

> **Ein Kantonswechsel ist für vorläufig Aufgenommene ohne anerkannte eheliche Gemeinschaft oder gemeinsame Kinder kaum möglich.**

zwingend. Ein negativer Entscheid kann wiederum einzig mit Verweis auf Art. 8 EMRK (Einheit der Familie) angefochten werden. In der Praxis ist deshalb ein Wechsel ohne anerkannte eheliche Gemeinschaft oder gemeinsame Kinder kaum möglich.

Auch eine ausserkantonale Bewilligung zur Erwerbstätigkeit berechtigt nicht dazu, den Wohnkanton zu wechseln. Die Aufnahmekantone zweifeln dabei oft an der Stabilität der Erwerbssituation und verweigern wegen der Gefahr des zukünftigen Sozialhilfebezuges die Zustimmung. Um eine ausserkantonale Erwerbstätigkeit anzunehmen, müssten die Betroffenen nebst der Arbeitsbewilligung folglich sicherstellen, dass sie zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln können, was je nach Arbeitszeiten nicht umsetzbar ist und hohe Transportkosten verursacht.

Kantonswechsel mit Aufenthaltsbewilligung

Auch mit einer Aufenthaltsbewilligung B muss für den Kantonswechsel eine Bewilligung beantragt werden. Ein Anspruch besteht gemäss Art. 37 AuG nur, wenn die gesuchstellende Person nicht arbeitslos ist und wenn keine Widerrufsgründe für die Aufenthaltsbewilligung nach Art. 62 AuG vorliegen. Unter Widerrufsgründe fällt auch hier der erhebliche Bezug von Sozialhilfeleistungen der gesuchstellenden Person, oder einer Person, für welche diese unterstützungspflichtig ist. Doch auch bei Vorliegen von Widerrufsgründen muss das Prinzip der Einheit der Familie nach Art. 8 EMRK und Art. 14 BV geachtet werden.

Soziale Ressourcen besser nutzen

Aus der Beratungspraxis der Abklärungsstelle Integration

Immer wieder berichten Klientinnen und Klienten, dass Verwandte von ihnen in anderen Kantonen leben. Manchmal leben diese bereits seit vielen Jahren in der Schweiz und sind eingebürgert. Sie könnten ihre Verwandten bei der Integration in vielen Belangen unterstützen.

Doch vorläufig aufgenommene Personen ohne Flüchtlingseigenschaft werden einem Kanton zugeteilt und dürfen nur dann in einen anderen Kanton wechseln, wenn dies für die Wahrung des Rechts auf Einheit der Familie erforderlich ist, wenn zum Beispiel ein minderjähriges Kind in einem anderen Kanton lebt.

Aktuell haben wir einen Mann aus Syrien in der Beratung. Er bringt 15 Jahre Berufserfahrung als Automechaniker mit. Sein Bruder lebt im Kanton Zürich und führt eine Autowerkstatt. Er würde seinen Bruder sofort einstellen. Weil die tägliche Rückkehr in den Wohnkanton nicht gewährleistet ist, wurde das Stellenantrittsgesuch abgelehnt. Tatsächlich wäre es schwierig für die Familie mit vier Kindern, sich zu organisieren, wenn der Vater in Zürich arbeiten würde und auf Grund des langen Anfahrtswegs und der hohen Transportkosten nicht täglich nach Hause fahren könnte. Sinnvoll wäre es, wenn sie in der Umgebung Wohnsitz nehmen könnten, was jedoch rechtlich schwierig ist. Es ist bedauerlich, dass soziale Ressourcen nicht besser genutzt werden können. Anerkannte Flüchtlinge dürfen beispielsweise bei finanzieller Selbständigkeit den Aufenthaltskanton wechseln. Eine flexiblere Handhabung für vorläufig aufgenommene Personen wäre aus unserer Sicht absolut sinnvoll und könnte dazu beitragen, Sozialhilfekosten zu sparen.

Einschränkung der Reisefreiheit

Während anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sich auf die Genfer Flüchtlingskonvention berufen und einen Reiseausweis für Flüchtlinge beantragen können, sind Auslandreisen für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (VA) und Asylsuchende nur in wenigen Ausnahmefällen möglich.

Massgebend für Auslandreisen von VA und Asylsuchenden ist die wenig bekannte Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV). Gemäss Art. 9 sind Auslandreisen möglich:

- bei schwerer Krankheit oder Tod von Familienangehörigen
- zur Erledigung von wichtigen und unaufschiebbaren höchstpersönlichen Angelegenheiten
- zum Zweck von grenzüberschreitenden Reisen, die vom Schul- oder Ausbildungsbetrieb vorgeschrieben sind
- zur aktiven Teilnahme an Sport- oder Kulturanlässen im Ausland.

Die Einschränkungen sind dabei grundsätzlich nicht an die Ausreise, sondern an die Erteilung eines Rückreisevisums geknüpft, da ein generelles Ausreiseverbot einen unzulässigen Eingriff in die Bewegungsfreiheit darstellen würde. Um ein Rückreisevisum zu erhalten, muss via kantonale Behörde ein Gesuch beim Staatssekretariat für Migration eingereicht werden. Lediglich für obligatorische Schul- oder Ausbildungsreisen im Schengenraum existieren erleichterte Reisemöglichkeiten: Sie können mit einer einfachen Klassenliste gemeldet werden (Art. 8 RDV).

> **Die Einschränkungen sind nicht an die Ausreise, sondern an die Erteilung eines Rückreisevisums geknüpft. Ein generelles Ausreiseverbot würde einen unzulässigen Eingriff in die Bewegungsfreiheit darstellen.**

Problematische Papierbeschaffung

Um ein Rückreisevisum zu erhalten, muss unter anderem ein gültiges heimatliches Reisedokument beigebracht oder nachgewiesen werden, dass die Beschaffung eines solchen Dokumentes nicht möglich ist. Es ergeben sich hierbei teilweise paradoxe Situationen, beispielsweise wenn ein irakischer Staatsbürger persönlich in der irakischen Vertretung in Paris vorsprechen sollte, um eine Bestätigung zu erhalten, dass er keine heimatlichen Reisedokumente organisieren kann.

Die Ausstellung eines Reisedokumentes kann dementsprechend lange Zeit in Anspruch nehmen, was je nach Anlass der Reise (z.B. schwere Krankheit oder Tod eines Angehörigen) gravierende Folgen haben kann.

Sonderregelungen für VA

Drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme können Auslandreisen für vorläufig aufgenommene Personen auch aus «anderen Gründen» bewilligt werden (Art. 9 Abs. 4 lit. b). Voraussetzung hierzu sind genügende Integration und Sozialhilfeunabhängigkeit. Reisen in den Heimatstaat sind von dieser Regelung explizit ausgenommen. Heimatreisen werden meist nur in Ausnahmefällen wie schwerer Krankheit oder Tod von Familienangehörigen bewilligt, da hierbei die Notwendigkeit des Schutzes durch den Schweizer Staat in Frage gestellt wird.

Webseite: www.admin.ch > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung > Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen vom 14. November 2012 (SR 143.5)

Fachinformationen

Integration Kanton Bern

Kantonales Integrationsprogramm KIP 2

Im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms 2018-2021 (KIP 2) ist ein neues Integrationsmodell für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge erarbeitet worden. Erklärtes Ziel ist die rasche Arbeitsintegration.

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer verpflichtet Bund, Kantone und Gemeinden, gute Rahmenbedingungen für die Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu schaffen. Seit Januar 2014 bestehen Vereinbarungen zwischen Kantonen und Bund, in denen sämtliche Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung gebündelt werden (Kantonale Integrationsprogramme KIP 2014-2017). Die KIP 2 knüpfen an die bestehenden strategischen Ziele an und sollen die Integrationsförderung weiterentwickeln. Für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge sollen die Angebote zur beruflichen Qualifizierung ausgebaut werden, um deren Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Einforderung von einseitigen Integrationsleistungen

Im aktuellen Leitbild zur Integrationspolitik des Kantons Bern wird Integration als ein «*gesamtgesellschaftlicher Prozess, der Einheimische und Zugezogene gleichermassen einbindet*» definiert. Das neu erarbeitete Integrationsmodell für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge fokussiert hingegen stark auf die Einforderung von einseitigen Integrationsleistungen. Mitte April schickte die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern das KIP 2 bei ausgewählten Organisationen und Gemeinden in Konsultation. Zusammenfassend konzentriert sich das neue Integrationsmodell auf folgende **Kernpunkte**:

- Bei jungen Erwachsenen steht der rasche Zugang zu den Regelstrukturen der Berufs- oder Mittelschulbildung im Zentrum.
- Bei Erwachsenen (ab 25 Jahre) liegt der Fokus auf rascher Integration in den ersten Arbeitsmarkt.
- Generelle Sprachförderung ist nur bis Niveau A1 vorgesehen. Eine eventuelle weitergehende Sprachförderung orientiert sich am individuellen Bedarf.
- Die Sozialhilfe und die Form der Unterbringung werden vom Integrationsstand abhängig gemacht.

Ferner möchte der Kanton die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft intensivieren. Damit Betriebe früher und gezielter vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge einstellen, sind die Einführung oder der Ausbau von Modellen wie beispielsweise Teillohnmodelle angedacht. Des Weiteren möchte der Kanton den Einbezug von Freiwilligen verstärken. Während der Phase des Asylverfahrens sollen sich Asylsuchende mit Angeboten von Freiwilligen aktiv auf ihre Arbeitsintegration vorbereiten und Grundkompetenzen sowie Grundkenntnisse der lokalen Amtssprache erwerben.

Chancengleichheit erfordert bessere Sprachkenntnisse

Kernpunkt ist die beabsichtigte rasche Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Das skizzierte Modell vernachlässigt indes die Realitäten und die Tendenzen auf dem Arbeitsmarkt. Ohne genügende Sprachkenntnisse und Absolvierung einer Aus- oder Weiterbildung haben vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge kaum Chancen auf dem hiesigen Arbeitsmarkt. Bedingung für eine nachhaltige Integration ist alsdann der Zugang zu qualifizierenden Berufsbildungsangeboten. Die geplanten Sanktionen für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge, welche die Integrationsziele nicht erreichen, sind rigoros. So sollen Betroffene nach dem Asylentscheid so lange in Kollektivunterkünften verbleiben, bis sie das Sprachniveau A1 erreicht und eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung aufgenommen haben. Erschwerend kommt hinzu, dass in der laufenden Teilrevision des Sozialhilfegesetzes die Reduktion des Grundbedarfs in der Sozialhilfe um 30 Prozent vorgesehen ist bei Personen, die sechs Monate nach Beginn des Bezugs der wirtschaftlichen Hilfe nicht über das Sprachniveau A1 in der lokalen Amtssprache verfügen.

> **Betroffene sollen so lange in den Kollektivunterkünften verbleiben, bis sie das Sprachniveau A1 und eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung aufgenommen haben.**

Integration als ein «*gesamtgesellschaftlicher Prozess, der Einheimische und Zugezogene gleichermassen einbindet*»: Mit diesem Verständnis von Integration würde das aktuell vorliegende KIP 2 sicher an Tiefe gewinnen.

Grundlagen der bernischen Integrationspolitik:
www.gef.be.ch > Soziales > Publikationen > Migration > Grundlagen / Konzepte

Integrationsauftrag für Asylsozialhilfestellen

Erstmals erteilte der Kanton Bern den Asylsozialhilfestellen einen offiziellen Integrationsauftrag für vorläufig aufgenommene Personen. In einem ersten Schritt wurden bereits der Zugang zu Sprachkursen und Transportkosten vereinheitlicht und die Fallführung Integration standardisiert. Weitere Massnahmen werden im Laufe des Jahres folgen.

Per 1. Januar 2017 erteilte die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) den Asylsozialhilfestellen (ASH) einen Integrationsauftrag für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (VA). Der Auftrag besteht aus drei Hauptbestandteilen: Erstens erhalten die ASH einen Teil der vom Bund ausgezahlten Integrationspauschale für VA direkt überwiesen. Diese Mittel werden für die Finanzierung von Transportkosten für VA-Angebote, Teilnehmendenbeiträge für Sprachkurse sowie spezifische Integrationsmassnahmen verwendet. Zweitens wird die Fallführung Integration der VA standardisiert und dem Vorgehen der Flüchtlingsdienste angepasst. Drittens erhalten die ASH den Auftrag, eine interne Fachstelle zum Thema berufliche Integration aufzubauen. Die Umsetzung erfolgt schrittweise.

Die Sprachförderung soll mit Arbeit, Beschäftigung oder Bildung kombiniert werden.

Ein Integrationspool ab 1. Juli 2017

Bis Ende 2016 überwies die GEF die finanziellen Mittel für die Übernahme der Transportkosten, die beim Besuch eines GEF-Angebotes (www.integrationsangebote-be.ch) anfallen, den Anbietenden. Seit 1. Januar 2017 erhalten die ASH diese Mittel. Eine weitere Änderung gab es auch bei den drei bis anhin vollsubventionierten Sprachkursanbietenden. Seit Jahresbeginn werden diese teilsubventioniert und das Grundangebot an Sprachkursplätzen wurde erweitert (www.be.ch/sprachkurse-migration). Mit den erhaltenen Mitteln der GEF übernehmen die ASH die Teilnehmendenbeiträge für Sprachkurse.

Ein Teil der Integrationspauschale fliesst in die Finanzierung des F-Pools, der bis Mitte Jahr von der KKF verwaltet wird. Mit diesem Pool werden spezifische Massnahmen finanziert, die von den Regelstrukturen und dem Integrationsangebot der GEF nicht abgedeckt werden. Danach wird der Pool je nach Anteil VA auf vier ASH, das Kompetenzzentrum Integration, die Heilsarmee Flüchtlingshilfe, Asyl Biel und Region und die Asylkoordination Thun verteilt und verwaltet. Per 1. Juli 2017 werden die obgenannten finanziellen Mittel in einem Integrationspool zusammengeführt und je nach Bedarf der VA verwendet.

Hauptziel des Integrationsauftrags ist die Förderung der beruflichen Integration von vorläufig Aufgenommenen.

Standardisierte Fallführung Integration

Seit April 2017 sind Fachpersonen der ASH mit der Fallführung Integration für VA betreut. Im Rahmen der Fallführung sollen die Erstinformation für VA, die Sprachstandermittlung und Situationsanalyse möglichst zeitnah nach Asylentscheid und Erteilung der vorläufigen Aufnahme erfolgen. Die Zielvereinbarung und der Integrationsplan erfolgen nach der Sprachförderung zu Sprachniveau A1.
Hauptziel des Integrationsauftrags ist die Förderung der beruflichen Integration von VA. Diese soll hauptsächlich über die Regelstrukturen via Arbeitsmarkt oder Berufsbildung erfolgen. Daher ist das Erlernen der lokalen Amtssprache von zentraler Bedeutung. Die Sprachförderung soll jedoch mit Arbeit, Beschäftigung oder Bildung kombiniert werden. Bei den 15- bis 25-jährigen Personen liegt der Fokus auf der Berufsbildung, bei den über 25-Jährigen steht der Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt im Vordergrund. Vertiefte Abklärungen zur beruflichen Integration von VA können nach wie vor bei der Abklärungsstelle Integration der Kirchlichen Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF erfolgen.

Aufbau Fachressort Berufliche Integration

Im Rahmen des Integrationsauftrages verpflichten sich die ASH zum Aufbau von Fachressorts im Bereich berufliche Integration für VA. Sie sind Ansprechstellen bei Fragen für die fallführenden Stellen der VA und extern für Anbietende, Regelstrukturen und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Das Ressort ist ausserdem zuständig für das Reporting und gilt als Ansprechstelle gegenüber dem kantonalen Sozialamt.

Arbeit & Bildung

Mentoringprojekt Ausbildung Pflege HF

Der Bedarf an diplomiertem Pflegepersonal mit unterschiedlichem soziokulturellem Hintergrund ist unbestritten. Zusammen mit dem Schweizerischen Arbeiterhilfswerk Bern (SAH Bern) bietet das Bildungszentrum Pflege Bern (BZ Pflege) deshalb ein Begleitprogramm für Migrantinnen und Migranten an, welche eine Ausbildung in Pflege HF anstreben.

Das BZ Pflege und das SAH Bern verfolgen in einem Pilotprojekt über drei Jahre das Ziel, pro Start eines Bildungsgangs Pflege HF im Frühling und Herbst jeweils fünf Migrantinnen und Migranten ein Begleitprogramm anzubieten.

Dieses besteht aus folgenden Elementen:

- Ausbildungsvorbereitender **Deutschkurs** (vor Beginn der Ausbildung): Vorbereitung auf das Deutschzertifikat C1 und gezielte Förderung von Sprachkompetenzen für die Ausbildung Pflege HF.
- **Einzelmentoring** (vor der Ausbildung und/oder im 1. Ausbildungsjahr): Individuelle Begleitung von Personen, welche bezüglich Integration, Arbeitskompetenz in der Schweiz, Arbeits- und Reflexionssprache, Lerntechnik und ähnlichen Feldern Unterstützung benötigen.
- **Gruppencoaching** (im 1. Schulsemester)

Die Vision des Pilotprojekts besteht darin, den Vorlauf bis zu Beginn des Bildungsgangs Pflege HF (ab Informationsveranstaltung) für die interessierten Migrantinnen und Migranten zu optimieren. Dadurch sollen bei gleichbleibenden Anforderungskriterien des BZ Pflege mehr erfolgreiche Ausbildungsabschlüsse dieser Studierenden verzeichnet werden.

Kontakt: Annegret Höschele, 031 630 17 02
www.bzpflege.ch > Ausbildung > Begleitprogramm für Migrant/innen

HEKS@home

Die HEKS Regionalstelle Bern hat Anfang 2017 das neue Integrationsprojekt HEKS@home lanciert. Ziel ist, Begegnungen zwischen Migrantinnen und Migranten und der deutschsprachigen Bevölkerung zu fördern.

Interessierte Migrantinnen und Migranten können mit HEKS@home während sechs bis zwölf Monaten ein Praktikum in einem Privathaushalt absolvieren. Durch das Zusammenbringen von Schweizer Haushalten mit Unterstützungsbedarf und Migrantinnen und Migranten schafft HEKS@home eine Win-win-Situation: Die Haushalte werden bei der Kinderbetreuung und alltäglicher Hausarbeit entlastet, während gleichzeitig die soziale Integration und Partizipation der teilnehmenden Migrantinnen und Migranten gefördert wird. HEKS@home löste den zuvor in den Regionen Thun und Bern aktiven Verein «Tages -AuPair» ab.

Das Programm eignet sich besonders für Personen mit erschwertem Zugang zu anderen Integrationsangeboten, beispielsweise aufgrund von Erziehungs- und Haushaltspflichten, welche ein Vollzeit-Engagement verunmöglichen. So finden die Haushaltspraktika in einem Umfang von 10 bis 40 Stellenprozent statt und werden mit kostenlosem Sprachunterricht sowie individuellem Coaching bezüglich der persönlichen und beruflichen Ziele ergänzt. Teilnahmevoraussetzungen sind ein Mindestalter von 18 Jahren und Deutschkenntnisse auf Sprachniveau A1 bis A2.

Regional beschränkt sich das Angebot der Privathaushalte momentan auf die Regionen Thun und Bern. Interessierte deutschsprachige Familien oder ältere Einzelpersonen, welche von einem Einsatz bei ihnen zuhause profitieren könnten, können direkt mit den regionalen Ansprechpersonen Kontakt aufnehmen.

Vermittlung Region Bern: Vera Surenthiran Adler, 076 411 75 38
Vermittlung Region Thun: Christina Zlot, 076 616 39 72
www.heks.ch/was-wir-tun/hekshome

Berufsintegrationskurse im neuen Gewand: co-opera

Ab August 2017 wird aus dem «beruflichen Integrationskurs» co-opera Profil A und aus dem «co-opera mentoring» wird co-opera Profil B. Schwerpunkt der Angebote ist wie bisher die berufliche Orientierung und Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen.

Beide Profile beinhalten Kurse, Praktika und individuelle Beratung, je nach Bedarf werden zusätzlich Mentorinnen und Mentoren eingesetzt. Die beiden Angebote sind durchlässig. Beim Profil B wird aufgrund der höheren Deutschkenntnisse nur halb so viel Präsenzunterricht angeboten und auf eigenständiges Lernen gesetzt.

Profil A

Profil A findet an fünf Tagen (20–27 Lektionen pro Woche) an den Standorten Bern (3 Klassen), Biel (2 Klassen) und Thun (2 Klassen) statt. Der Kurs beinhaltet die Fächer Deutsch, Prüfungsvorbereitung, Dialekt, Bewerbungstraining, Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) sowie Informationen zu Arbeit und Beruf. Je nach beruflichen Zielen wird auch Mathematik und Stellensuche angeboten. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein abgeschlossenes Deutschniveau A1.

Profil B

Profil B wird an drei Tagen pro Woche (10–15 Lektionen) am Standort Bern mit 2 Klassen durchgeführt. Deutsch, Prüfungsvorbereitung, Dialekt, Bewerbungstraining, IKT und je nach beruflichen Zielen Mathematik und Stellensuche, sind Teil des Angebots. Voraussetzung für die Aufnahme sind Deutschkenntnisse auf Niveau B1 und die Bereitschaft und Fähigkeit zu eigenständigem Lernen ausserhalb des Unterrichts.

Informationen:
www.sah-be.ch > Bereiche und Angebote > Migration > co-opera
oder unter Tel. 031 979 50 00

Freiwillige

Das Förderprogramm contakt-citoyenneté

Das schweizweite Förderprogramm unterstützt Projekte, welche das interkulturelle Zusammenleben bereichern. In der laufenden Ausgabe 2016/17 wurden unter anderem auch 16 Projekte aus dem Kanton Bern prämiert.

Vom Migros-Kulturprozent und der Eidgenössischen Migrationskommission EKM im Jahr 2012 ins Leben gerufen, fördert contakt-citoyenneté bürgerliche Initiativen im Bereich Migration und Integration: «Das grosse Engagement so vieler Menschen und die grosse kreative Vielfalt der verschiedenen Projekte zeigen, wie gross das integrative Potential in der Bevölkerung ist.», sagt Luzia Kurmann vom Migros-Kulturprozent. Von der Unterstützung profitieren Projekte, welche in Gruppen von freiwillig Engagierten umgesetzt werden.

Innovationspotentiale der Zivilgesellschaft nutzen

Die Trägerschaft des Förderprogramms will die vorhandenen Innovationspotentiale der Zivilgesellschaft nutzen und Synergien zwischen Integrations-Fachstellen, Verbänden, der Privatwirtschaft und Privaten erschliessen. contakt-citoyenneté prämiert überzeugende Projektideen und unterstützt diese sowohl finanziell als auch mit individuellen Beratungsmassnahmen. Die Projektteams werden bei der Umsetzung fachlich beraten und begleitet. So zum Beispiel bei der Projektplanung, bei Fragen zu Budget, Mittelbeschaffung sowie zum Aufbau von Netzwerken und Kontakten oder bei der Suche nach einer Patin oder einem Paten für das Projekt. Dafür arbeitet contakt-citoyenneté mit der Schweizerischen Konferenz der Fachstellen für Integration (KoFI), der Konferenz der Integrationsdelegierten (KID), der Tripartiten Agglomerationskonferenz (TAK) und der Swiss Academy for Development (SAD) zusammen.

> **Die unterstützten Projektteams werden bei der Umsetzung ihrer Ideen auch fachlich beraten und begleitet.**

Über 50 prämierte Projekte

Aktuell läuft bereits der dritte Förderzyklus, in dessen Rahmen von über 100 eingereichten Projekten 56 ausgewählt und mit insgesamt 320'000 Franken unterstützt werden. Unter den prämierten Projekten aus allen drei Landesteilen befinden sich auch solche aus dem Kanton Bern. So beispielsweise der Verein «Integration Zusammen», welcher im Sommer 2015 gegründet wurde, um Integrationsprozesse im Raum Bern aktiv mitzugestalten. Alle zwei Monate lädt ein Team von freiwillig Engagierten an jeweils wechselnden Orten zum gemütlichen Zusammensein ein und bietet einen informellen und unkomplizierten Raum zur Vernetzung unter Menschen von hier und anderswo. Angesprochen sind alle, welche Unterstützung und Austausch suchen oder anbieten möchten. Die Vereinsmitglieder freuten sich sehr über die finanzielle Unterstützung von 3'000 Franken. Doch nicht nur der finanzielle, sondern auch der personelle und organisatorische Aufwand, um die Vernetzungsessen zu ermöglichen, ist für das heute zehnköpfige Team jeweils eine Herausforderung. «Wir haben uns sehr über die wohlwollende und unbürokratische Unterstützung von contakt-citoyenneté gefreut», so Anna Lanz, die den Verein mitbegründet hat.

Neue Anmeldungen ab November 2017

Der vierte contakt-citoyenneté-Förderzyklus wird im November 2017 ausgeschrieben und neue Eingaben können bis Ende Februar 2018 eingereicht werden. Die Eingabekriterien findet man auf der Webseite von contakt-citoyenneté, wo eine Checkliste für Projekteingaben zur Verfügung steht.

www.contakt-citoyennete.ch
www.integrationzusammen.ch

Wenn Bibliotheken Flüchtlingen das Einleben erleichtern

Das aktuelle Projekt «Willkommen! Ihre Bibliothek» von Bibliomedia Schweiz unterstützt Bibliotheken dabei, geflüchteten Menschen das Ankommen und Einleben in der Schweiz zu erleichtern und stellt freiwilligen Deutschkursleitenden einen praktischen und kostenlosen Medienkoffer zur Verfügung.

Bibliomedia Schweiz ist eine öffentliche Stiftung, die sich für die Entwicklung von Bibliotheken und für die Förderung des Lesens einsetzt. Die «Bibliothek der Bibliotheken» versteht sich als Informationsdrehscheibe in der schweizerischen Bibliothekslandschaft und engagiert sich in verschiedenen Projekten wie beispielsweise in der interkulturellen Bibliotheksarbeit oder der Förderung von Medienkompetenz.

Bibliotheken als Anlaufstellen für einen Erstkontakt

«Willkommen! Ihre Bibliothek» ist eines ihrer aktuellen Projekte und ermutigt Bibliotheken in der ganzen Deutschschweiz, Flüchtlinge beim Ankommen und Einleben in der Schweiz zu begleiten. Denn «mit ihren Räumen, welche allen offen stehen, sind Bibliotheken ideale Anlaufstellen für einen Erstkontakt mit lokalen Strukturen und eine Integration in die Gesellschaft», so Bibliomedia. Deshalb werden nun Medienkollektionen für Bibliotheken zur Verfügung gestellt und diese im Aufbau einer Willkommens- und Vernetzungskultur beraten. Kann das Projekt erfolgreich in der Deutschschweiz umgesetzt werden, ist eine Ausweitung in andere Sprachregionen geplant.

Medienkoffer für den freiwilligen Sprachunterricht

Zusätzlich zur Unterstützung von «Willkommen-Bibliotheken» berücksichtigt das Projekt, dass im Flüchtlingsbereich sehr viel ehrenamtliche Arbeit geleistet wird, dass aber vielen freiwilligen Deutschkursleitenden eine geeignete Auswahl an benötigten Materialien fehlt. Deshalb sollen die Freiwilligen mit einer Sammlung von Sprachlehrmitteln, Wörterbüchern und Sprachspielen in ihrer Basisarbeit unterstützt werden. Dieser kostenlos abgegebene Medienkoffer, welcher nicht zurückgegeben werden muss, enthält siebzehn Medien. Sie wurden von Freiwilligen gewünscht und von erfahrenen Deutschlehrpersonen der Berner Sprachschule Lernpunkt auf ihre Einsatztauglichkeit getestet. Die so entstandene Liste kann auf der Webseite von Bibliomedia eingesehen werden. Dort ist zudem eine ausführliche Linksammlung aufgeschaltet, in welcher unter anderem Wortschatzlisten der acht wichtigsten Flüchtlingssprachen (z.B. Deutsch-Tigrinya), kostenlose Sprachlern-Apps für das Handy oder online Bilder-Audio-Wörterbücher bereit stehen.

> **Bibliotheken sind «ideale Anlaufstellen für einen Erstkontakt mit den lokalen Strukturen und eine Integration in die Gesellschaft».**

Ein Umsetzungsbeispiel im Kanton Bern

Immer mehr Bibliotheken nehmen inzwischen am Projekt von Bibliomedia teil und auch das Angebot des Medienkoffers findet Anklang. So beispielsweise auch im Kanton Bern in der Kollektivunterkunft Jegenstorf, wo die Deutschkoordinatorin gute Erfahrungen damit gemacht hat. Zusätzlich zu den bestellten Medien für den Unterricht kam es in Zusammenarbeit mit der Gemeindebibliothek zur Eröffnung einer kleinen Bibliothek im Asylzentrum. Ausserdem wurden die Asylsuchenden auf einen Ausflug in die Gemeindebibliothek begleitet, um ihnen den Zugang zu diesem öffentlichen Raum zu erleichtern.

Für freiwillige Deutschkursleitende:
Wie komme ich zu einem Medienkoffer?

1. Diskutieren Sie mit Ihrem Kurs-Team oder der Kurs-Koordination über das Angebot (an Einzelpersonen, welche nicht in ein Team eingebunden sind, können keine Medienkoffer abgegeben werden).
2. Setzen Sie sich direkt per Mail mit der Projektleitung in Verbindung und schildern Sie Ihre Situation: willkommen@bibliomedia.ch
3. Zusammen mit der Projektleitung wird eine optimale Lösung gefunden und die Medien werden Ihnen direkt zugestellt.

www.bibliomedia.ch

Asylwesen

Zurück nach Griechenland?

Die EU-Kommission hat sich für eine Wiederaufnahme der Rückführungen nach Griechenland ausgesprochen, die Unterbringungssituationen für Asylsuchende in Italien variieren stark und Ungarn ist dazu übergegangen, Asylsuchende zu internieren. Organisationen wie die Schweizerische Flüchtlingshilfe oder das UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) stellen die Frage: Wie lebt es sich als asylsuchende Person oder als anerkannter Flüchtling an Europas Aussengrenzen?

Seit Mitte März will Deutschland wieder Dublin-Transfers nach Griechenland durchführen, nachdem sich die EU-Kommission im Dezember 2016 dafür ausgesprochen hatte. Nebst Deutschland sind Belgien und Österreich die einzigen EU-Staaten, die offiziell angekündigt haben, der Empfehlung der EU-Kommission zu folgen. In der Schweiz gibt es noch keine offiziellen Verlautbarungen, Dublin-Rückführungen nach Griechenland erneut aufzunehmen. Allerdings sind nur Flüchtlinge von einer eventuellen Rückführung betroffen, die nach dem 15. März 2017 in Griechenland angekommen sind. Ausgenommen von der Regelung sind ausserdem unbegleitete minderjährige Asylsuchende sowie besonders verletzliche Personen, und die EU-Kommission empfiehlt Rückführungen nur, wenn die griechischen Behörden individuelle Garantien abgeben können.

Griechenland – alles andere als schön

Während der Wintermonate waren Berichte über Unterkühlung und Versorgungsmängel beinahe an der Tagesordnung. Mit den Frühlingsmonaten hat sich die Lage etwas entspannt, die Versorgungslage ist besser, unter anderem auch aufgrund der eher niedrigeren Zahl an Neuankommenden während der Wintermonate. Bei Schutzsuchenden, die auf den griechischen Inseln ankommen, wird seit dem Abschluss des Flüchtlingsabkommens zwischen der EU und der Türkei lediglich noch geprüft, ob sie in der Türkei bereits sicher waren. Doch auch dieses Schnellverfahren zieht sich für viele Betroffene in die Länge.

> **Die sexuelle Ausbeutung von geflüchteten Frauen ist ein bekanntes Phänomen.**

Doch nicht nur für Asylsuchende ist die Lage in Griechenland schwierig, auch anerkannte Flüchtlinge entscheiden sich aufgrund der prekären Lage oft für die Weiterreise innerhalb Europas. In einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom Januar 2017 ist zu lesen, dass «die Ausnutzung von Flücht-

lingen, insbesondere die sexuelle Ausbeutung von Frauen, in Europa im Allgemeinen und in Griechenland im Besonderen, ein bekanntes Phänomen» ist. Im vorliegenden Fall wurde die Beschwerde einer iranischen Frau gutgeheissen, auf deren Asylgesuch die Schweiz nicht eingetreten war. Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass sie in Griechenland in die Prostitution gezwungen wurde. Anerkannte Flüchtlinge werden in Griechenland entweder gar nicht oder nur in sehr beschränktem Umfang staatlich unterstützt. Eine Arbeit ausserhalb der Prostitution zu finden sei für anerkannte weibliche Flüchtlinge fast unmöglich. Das Bundesverwaltungsgericht hiess die Beschwerde gut und wies die Sache zwecks Neubeurteilung zurück an das SEM.

Risiko von Menschenrechtsverletzungen in Italien

Auch in Italien ist die Situation für Personen mit speziellen Bedürfnissen nicht einwandfrei. Ein im Februar veröffentlichter Monitoring Report der Schweizerischen Flüchtlingshilfe und des Danish Refugee Councils zeigt auf, dass die Aufnahmebedingungen in Italien stark variieren und im Rahmen des Dublin-Abkommens überstellte Personen dem Risiko von Menschenrechts-verletzungen ausgesetzt sind. Die Erfahrung mit der Unterbringung der im Bericht portraitierten Personen zeigt, dass Italien in keinem der Fälle in der Lage war, die geforderten Garantien zu leisten. Im Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte *Tarakhel gegen die Schweiz* von 2014 wurde festgehalten, dass bei einer Überstellung von Familien den besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden müsse.

Ungarn: Internierung von Asylsuchenden

In Ungarn werden indes nicht einmal mehr Garantien abgegeben. Vielmehr hat das ungarische Parlament im März dieses Jahres beschlossen, fast alle Asylsuchenden in geschlossenen Lagern unterzubringen. Die Regelung gilt auch für Familien und unbegleitete minderjährige Asylsuchende, sofern sie älter sind als 14 Jahre. In sogenannten Transitzonen werden die Asylsuchenden in Containern untergebracht. Das UNHCR verurteilte diese Wende aufs Schärfste und forderte alle europäischen Staaten auf, Rückführungen nach Ungarn zu sistieren. In der Schweiz hat das Bundesverwaltungsgericht im Februar 2016 die Überstellung für diejenigen Personen sistiert, die eine Beschwerde gegen den Zuständigkeitsentscheid erhoben hatten. Wer sich jedoch gerichtlich nicht gegen eine Überstellung wehrt, wurde nach Ungarn rückgeschafft – 2016 waren das 65 Personen. Zurzeit (Stand Mai 2017) sind rund 200 Beschwerden betreffend der Zuständigkeit Ungarns hängig. Es bleibt abzuwarten, ob es nun zu einer Anpassung der Praxis kommt.

Die Regelung, Asylsuchende in geschlossenen Lagern unterzubringen, gilt auch für Familien und Minderjährige ab 14 Jahren.

BVGer Urteil E-1499/2016: www.bvger.ch > Rechtsprechung > Entscheiddatenbank > E-1499/2016
Zu Italien und Ungarn: www.fluechtlingshilfe.ch

Ausgewiesen und direkt inhaftiert

Erstmals schaffte das Staatssekretariat für Migration (SEM) eine abgewiesene Asylsuchende tibetischer Herkunft nach Nepal aus – und prompt wurde diese direkt bei Ankunft in Kathmandu verhaftet. Eine Nachricht, die zahlreiche abgewiesene tibetische Asylsuchende in der Schweiz verängstigt.

Es war die erste zwangsweise Wegweisung einer abgewiesenen tibetischen Asylsuchenden in den Drittstaat Nepal, nachdem die Wegweisungspraxis 2014 verschärft worden war. Die abgewiesene Asylsuchende Y.C. wurde im Februar 2017 nach ihrer Landung in Kathmandu direkt inhaftiert. Nach einem zwischenzeitlichen Transfer in eine andere Region wird sie erneut in Kathmandu festgehalten. Jeglicher Kontakt mit ihr ist unmöglich und es gibt keine Möglichkeiten, über Haftbedingungen und Verfahren Informationen zu gewinnen (Stand Ende Mai 2017). Befürchtet wird zudem, dass Y.C. von Nepal nach China abgeschoben werden könnte. In China drohen ihr Folter, Umerziehungshaft und Zwangsarbeit, weil sie als stabilitätsgefährdend eingestuft würde. Der Verein Tibeter Jugend in Europa mit Sitz in Zürich kritisiert, dass das SEM mit der Abschiebung nach Nepal bewusst das Risiko einer solchen Kettenabschiebung nach China in Kauf genommen habe.

Kritisiert wird, dass das SEM mit der Abschiebung nach Nepal bewusst das Risiko einer Kettenabschiebung nach China in Kauf genommen hat.

Risiko wider besseren Wissens in Kauf genommen

Erst im Januar 2017 wurde das SEM vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in einem vergleichbaren Fall gerügt: Nach dem Kriegsende in Sri Lanka von 2009 war das SEM von einer Verbesserung der Menschenrechtslage ausgegangen und hatte die Wegweisungspraxis für Tamilen in den Norden des Landes verschärft. In der Folge kam es 2013 in zwei Fällen zu Festnahmen und Folterungen von zurückgeschafften tamilischen Asylsuchenden. Da es den Schweizer Behörden zum Zeitpunkt der Ausschaffung bewusst gewesen sei, dass ein solches Risiko bestanden habe, hätten sie eine Verletzung des Folterverbots (Art. 3 EMRK) zu verantworten, so das Urteil des EGMR.

Unrechtmässig erworbene Aufenthaltspapiere

Y.C. war mit unrechtmässig erworbenen nepalesischen Papieren in die Schweiz eingereist und hatte diese beim SEM abgegeben. Sie hatte während dem Asylverfahren zwar offengelegt, dass sie die Papiere mangels anderer Möglichkeiten unrechtmässig erworben habe, doch wurden ihre Aussagen als unglaubhaft eingestuft. Das SEM ordnete die Wegweisung

nach Nepal im Glauben an, sie habe dort mit diesen Papieren einen gesicherten Aufenthaltsstatus.

Bei der Ankunft von Y.C. in Nepal zeigte sich indes, dass ihre Aussage, die Papiere seien unrechtmässig erworben und ihr Aufenthaltsstatus in Nepal demzufolge nicht gesichert, durchaus zutrafen. Die unrechtmässig erworbenen Papiere dienten den nepalesischen Behörden nun nämlich als offizieller Grund für ihre Festnahme.

Die Ausschaffung von Y.C. ist im Kontext einer Verschärfung der Wegweisungspraxis von tibetischen Asylsuchenden in Drittstaaten zu verstehen. Das Bundesverwaltungsgericht befand 2014, dass bei Personen tibetischer Herkunft, die ihren Aufenthaltsstatus in Drittstaaten verschleiern, vermutungsweise davon auszugehen sei, dass keine Wegweisungshindernisse gegen eine Rückkehr an ihren bisherigen Aufenthaltsort bestünden. Seither ist die Schutzquote bei Asylsuchenden tibetischer Herkunft deutlich gesunken und die Anzahl von tibetischen Asylsuchenden ohne legalen Aufenthalt in der Schweiz angestiegen.

Aktuelles zum Fall: Yangdon – Zurück in die Schweiz, solidarische Facebook-Seite: www.facebook.com/helpYangdon
Rüge EGMR vom 26. Januar 2017: Case 16744/14 of X v. Switzerland: http://hudoc.echr.coe.int > 16744/14 (auf Englisch)

Wissenstransfer Horizonte

Schlüsselstaat Türkei

Nicht erst seit der Annahme des Verfassungsreferendums sorgt die Türkei für Schlagzeilen. Am Horizonte-Anlass vom Februar referierten Professorin Bilgin Ayata und Flüchtlingskoordinatorin Denise Graf unter anderem über historische Ursachen des Kurdenkonflikts, die Beziehungen zur EU und die Rolle der Türkei als Aufnahmeland von Flüchtlingen.

Als Einstieg zur Erklärung der heutigen Situation in der Türkei wählte Ayata den Blick zurück zur Nationalstaatenbildung vor knapp 100 Jahren. Hier wurzeln die auch heute noch aktuellen Minderheitenkonflikte. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde Europa neu geordnet. Die 1923 im Vertrag von Lausanne vorgesehene Grenzziehung hatte zur Folge, dass die Kurden zur staatenlosen Minderheit wurden. Der Vertrag von Sèvres, der einen autonomen kurdischen Staat vorsah, hätte die Geschichte in eine ganz andere Richtung gelenkt – er wurde aufgrund des Untergangs des Osmanischen Reiches aber nicht ratifiziert.

Demographic Engineering – eine historische Konstante

Wenn Grenzen an Verhandlungstischen gezogen werden, heisst das meist, dass die Menschen entsprechend den Grenzen verschoben werden. Der Prozess der türkischen Nationalstaatenbildung sowie weitere kritische Punkte in der Geschichte des letzten Jahrhunderts waren von Demographic Engineering geprägt, der staatlichen (zuweilen gewaltsamen) Regulierung und Verschiebung von Bevölkerungsgruppen. Demographic Engineering wurde durch Regieren per Dekret, Vertreibung von Bevölkerungsgruppen und der Darstellung nicht-türkischer Minderheiten als Bedrohung betrieben. So wurden während der 80er Jahre, nach dem Militärputsch und der Ausrufung des Ausnahmezustandes, schwere Menschenrechtsverletzungen begangen. Und obwohl 1984 der Ausnahmezustand widerrufen wurde, wurde in den kurdischen Gebieten weiter per Dekret regiert, so dass der Ausnahmezustand dort de facto bis 2002 anhielt. Auf diese Weise wurden in den 90er Jahren massive Binnenvertreibungen der Kurden durchgesetzt. Erst 2002 wurden im Rahmen der EU-Kandidatur demokratische Reformen umgesetzt und Fortschritte in Richtung Rechtsstaat unternommen.

Von demokratischen Reformen zu einem neuen Rollenverständnis

1999 wurde die Türkei im Rahmen der Helsinki-Konferenz offiziell EU-Beitrittskandidatin, 2005 wurden die Verhandlungen zum Beitritt aufgenommen. Blickt man heute auf diese Zeit zurück, scheint die Türkei von damals in weiter Vergangenheit zurück zu liegen. Die Aussicht auf die Eröffnung der Verhandlungen stärkten demokratische Reformen, die Regierungspartei AKP ging Allianzen mit liberalen Kräften ein und die Zivilgesellschaft wurde gestärkt. Allerdings änderte sich dies bald: Zwischen 2005 und 2011 konsolidierte die AKP, die 2002 an die Macht gekommen war, ihre innenpolitische Stellung und versuchte, ihr Image gegen aussen zu verbessern. Die Türkei wollte nicht mehr als Bittstellerin der EU wahrgenommen werden. Mit den Umbrüchen des arabischen Frühlings 2011 schien diese gefunden: Die Türkei präsentierte sich als Musterbeispiel für arabische Länder des Nahen Ostens und Nordafrikas. Die Entwicklungen in Syrien und der Machtverlust der AKP im Jahr 2015 verstärkten die Tendenz zum gewaltvollen Machterhalt der Regierungspartei und zur Militarisierung.

Nur Flüchtlinge aus Europa geniessen in der Türkei völkerrechtlich verbindlichen Schutz .

Flüchtlinge aufnehmen, Flüchtlinge hervorbringen

Spricht man heute von der Beziehung EU-Türkei, schwingt meist der Flüchtlingsdeal mit, also die Rolle der Türkei als Aufnahmeland von Flüchtlingen. Diese ist jedoch relativ neu: Bis in die 90er Jahre galt das Land vor allem als Produzent von Flüchtlingen. Der Umgang mit Flüchtlingen innerhalb der eigenen Landesgrenzen war in der jüngsten Vergangenheit sehr unterschiedlich: Hatte bis im Mai 2015 eine sogenannte «Open Door Policy» für syrische Flüchtlinge geherrscht, wurden die Grenzen zu Syrien im Mai 2015 geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten sich knapp drei Millionen Menschen aus Syrien in der Türkei registriert. Problematisch ist, dass in der Türkei nur Flüchtlinge aus Europa völkerrechtlich verbind-

lichen Schutz geniessen – die Türkei hat das Zusatzprotokoll der Genfer Konvention von 1967 nie unterzeichnet, was laut Bilgin Ayata in einem de-facto rechtlosen Zustand von knapp drei Millionen Flüchtlingen resultiert.
Der Ausblick, den sowohl Denise Graf als auch Bilgin Ayata am Schluss der Veranstaltung präsentierten, war denn auch alles andere als rosig: Die Türkei wahrt die Minderheiten- und Menschenrechte ihrer Bürgerinnen und Bürger weniger denn je. Gleichzeitig bleibt abzuwarten, ob die EU ihr Migrationsmanagement auch betreiben kann ohne Abmachungen mit Nachbarstaaten, die mithilfe autoritärer Strukturen die Grenzen absichern.

Rückkehrberatung

Rückkehrhilfe in Europa

Das Schweizerische Rückkehrhilfesystem wurde 1997 in allen Kantonen in Form eines zweijährigen Pilotprojets eingeführt und ist heute im Asylgesetz verankert (Art. 93 AsylG). Doch wie sieht es in den anderen europäischen Ländern aus?

Die Rückkehrhilfebeträge geben regelmässig Anlass zu Diskussionen darüber, ob sie zu hoch, zu tief oder gar überflüssig sind. Die Rückkehrhilfe stellt jedoch eine vergleichsweise kostengünstige und effiziente Alternative dar, angesichts der Kosten von Ausschaffungshaft (monatliche Betriebskosten 6'000 CHF) geschweige denn von zwangsweisen Ausschaffungen.

Auch andere Länder in Europa bieten eine Rückkehrhilfe an. Ein Vergleich gestaltet sich jedoch schwierig. Die Zielgruppen unterscheiden sich je nach Migrationssituation stark von einem Land zum anderen. Zudem können in den meisten Ländern beispielsweise auch Migrantinnen und Migranten mit irregulärem Status Rückkehrhilfe in Anspruch nehmen, was in der Schweiz, zumindest auf nationaler Ebene, nicht der Fall ist. Enorme Unterschiede bestehen auch bei der Höhe der angebotenen Leistungen und der Art der Bereitstellung der Rückkehrhilfe. In der Schweiz belaufen sich die finanziellen und materiellen Rückkehrhilfeleistungen durchschnittlich auf 2'372 Franken pro Person. Die schweizerische Rückkehrhilfe ist nicht auf bestimmte Herkunftsländer beschränkt und sieht keine Begrenzung der Zahl der Begünstigten vor. Auf diese Weise können mehr Personen von einer finanziellen Starthilfe (1'000 Franken) und einer zusätzlichen materiellen Hilfe (3'000 Franken) profitieren. In anderen europäischen Ländern sind die maximalen Leistungen nur für eine eingeschränkte Zielgruppe bestimmt. Die Rückkehrhilfebeträge können je nach Ausrichtung der Migrationspolitik in einem bestimmten Land stark variieren. Je nachdem können sie eher hoch oder tief ausfallen, oder es kann eine Tendenz zu deren Aufhebung bestehen.

Die schweizerische Rückkehrhilfe ist nicht auf bestimmte Herkunftsländer beschränkt und sieht keine Begrenzung der Zahl der Begünstigten vor.

Kooperationsplattformen

Für eine erfolgreiche Rückkehrhilfe sind eine gute Zusammenarbeit und ein funktionierendes Informationssystem unerlässlich. In der Schweiz weiss man um die Notwendigkeit von Kooperationen und des Informationsaustauschs. Im europäischen Kontext präsentiert sich der Stand der Dinge etwas anders. Eine erste Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen europäischen Staaten bei der Rückkehrhilfe wurde 2007 mit dem Projekt IRRICO (Information on Return and Reintegration in Countries of Origin) geschaffen, das 2010 ausgelaufen ist, und das Folgeprojekt VREN (Voluntary Return European Network) wurde drei Jahre später im Jahr 2013 abgeschlossen. Das Potenzial und die bestehenden Synergien wurden jedoch erkannt, und es wurden verschiedene Netzwerke geschaffen, darunter die Common Support Initiative oder CSI, die auf Initiative der belgischen Behörden entstanden ist und in der die Schweiz durch das Staatssekretariat für Migration vertreten ist. Dabei handelt es sich um eine Werkstatt für Ideen, Austausch, Koordination von Strategien und operative Zusammenarbeit auf Staatsebene, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Lancierung eines Lernprozesses unter den verschiedenen Ländern und zur allgemeinen Verbesserung der freiwilligen Rückkehrhilfe zu leisten. Der Austausch, das Zusammentragen von Informationen, die Datenanalyse und die gemachten Erfahrungen sollen auf strategischer und operativer Ebene zur Umsetzung der Rückkehrhilfe in Europa dienen.

Transnationaler Austausch

Auf nichtstaatlicher Ebene existiert die Austauschgruppe «Transnational Exchange III, Repatriation Counselling in European Dialogue», 2015 bis 2018. Diese Gruppe wurde von Caritas Augsburg, Deutschland, ins Leben gerufen. Dabei handelt es sich um jährliche Treffen von Fachpersonen aus mehreren europäischen Ländern, die im Bereich der Rückkehrhilfe tätig sind. Im Rahmen dieses Austauschs werden ausgewählte vorrangige Themen, wie die Definition der Vulnerabilität, das Beratungsgespräch mit traumatisierten Personen oder die Rückkehr von unbegleiteten minderjährigen Kindern aufgegriffen und diskutiert. Diese Treffen ermöglichen, über die Handlungsmöglichkeiten auszutauschen und diese an die bestehende Problematik anzupassen.

Merkblätter zur Rückkehrhilfe verschiedener europäischer Länder: www.caritas-augsburg.de > Hilfe & Beratung > Migration/Flüchtlinge > Transnational Exchange III > Project Activities

Kurzinfos

Stadt Bern

denk:mal - Freiwillige für den Deutschunterricht gesucht

Jeden Wochentag bietet die autonome Schule denk:mal bis zu 80 Teilnehmenden die Möglichkeit, kostenlos Deutsch zu lernen und miteinander in Kontakt zu treten. Die Unterstützung durch Personen, die gerne Deutsch unterrichten und die sich mit den Grundsätzen der autonomen Schule identifizieren können, ist sehr gefragt. Interessierte können sich unter denk-mal@denk-mal.info melden. Die autonome Schule denk:mal ist eine Plattform für selbstorganisiertes und selbstbestimmtes Lernen. Das denk:mal ist aber nicht nur als Ort der Wissensvermittlung gedacht, sondern soll auch als sozialer Treffpunkt dienen, in dem als Gemeinschaft voneinander gelernt wird.

www.denk-mal.info

Partizipationsreglement

Seit November 2016 ist in der Stadt Bern das Partizipationsreglement in Kraft. Die damit eingeführte Paritzipationsmotion ermöglicht es Ausländerinnen und Ausländern, ein Anliegen an den Stadtrat zu richten. Die Stadt Bern hat nun online detaillierte Informationen und Antworten aufgeschaltet, die wichtige Fragen in diesem Kontext beantworten sollen. Mitarbeitende des Kompetenzzentrums Integration der Stadt Bern können zudem auch an Anlässe von Vereinen oder anderen Interessenten eingeladen werden, um das neue Reglement zu erläutern und zu diskutieren.

www.bern.ch/mitreden

Freier Eintritt in die Kunsthalle Bern

Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer können seit Mai 2017 alle Ausstellungen und Veranstaltungen der Kunsthalle Bern gratis besuchen. Es genügt, sich an der Kasse auszuweisen.

Die Kunsthalle Bern zeigt vor allem zeitgenössische Kunst. Pro Jahr sind fünf bis sechs verschiedene Ausstellungen im Wechsel zu sehen, aktuell Einzelausstellungen von zwei jungen Frauen: Verena Dengler und Jill Mulleady. Während von Jill Mulleady neue, für die Kunsthalle Bern entstandene Malereien zu sehen sind, vereint Verena Dengler Zeichnungen, Malereien, Skulpturen, Texte und Objekte zu anspielungsreichen Arrangements.

Kunsthalle Bern, Helvetiaplatz 1, 3005 Bern
Öffnungszeiten:
Dienstag – Freitag: 11.00 – 18.00 Uhr
Samstag und Sonntag: 10.00 – 18.00 Uhr
www.kunsthalle-bern.ch

Medien

«together» - Die neue SRG-App

Mit der «Integrations-App» der SRG entdecken die Nutzerinnen und Nutzer die Schweiz auf spielerische Weise. Wieso sind die Abfallsäcke in der Schweiz farbig? Wie lange ist die Autobahnvignette gültig? Welche Sprache wird am südlichsten Punkt der Schweiz gesprochen? Was bedeutet «erleichterte Einbürgerung»? Die App greift Fragen aus dem Alltag auf, gibt Antworten und liefert wertvolles Zusatzwissen. Sie ist mit einem Newsfeed immer auf dem neusten Stand und die angebotenen Informationen sind in sieben Sprachen (u.a. Arabisch) verfügbar. Das «together»-Quiz kann man entweder allein oder miteinander beziehungsweise gegeneinander spielen. Am Ende jeder Frage erscheinen vertiefende Informationen und weiterführende Links, die sich teilen und speichern lassen. Die Spielresultate können ebenfalls mit Kontakten auf Social Media geteilt werden.

www.together-in-switzerland.ch

Migrationsquiz aktualisiert

Wie viele Kinder wachsen eigentlich in einer Familie mit Migrationserfahrung auf? Woher kommen die Ausländerinnen und Ausländer, die in Bern zu Hause sind? Und wie viele Personen lassen sich einbürgern? Solche und andere Fragen können im komplett aktualisierten Quiz auf der Webseite der Stadt Bern beantwortet werden.
Das Quiz, welches 2015 vom Kompetenzzentrum Integration erarbeitet wurde, ist mit neuen Fragen und aktualisierten Zahlen ausgestattet worden. Die Fragen können per «multiple choice» beantwortet werden. Die richtigen Antworten mit erläuternden Informationen und Links folgen gleich im Anschluss auf jede gestellte Frage. Das Quiz vermittelt somit auf spielerische Art Fakten und Wissenswertes rund um das Thema Migration.

http://quiz.berngegenrassismus.ch

Anti-Rassismus

Finanzhilfe für Antirassismus-Projekte

Bei der Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) kann eine finanzielle Unterstützung für Projekte der Sensibilisierung, Prävention und Intervention gegen Rassismus beantragt werden. Gesuche sind so einzureichen, dass sie vor Projektbeginn bearbeitet werden können. Die Prüfung der Anträge nimmt 8-10 Wochen in Anspruch. Eingabetermine sind der 15. März und der 15. September. Ausnahmen bilden Kleinprojekte (Gesamtbudget kleiner als 10'000.-) und Schulprojekte. Erstere können jederzeit eingereicht werden. Schulprojekte können dreimal jährlich eingereicht werden, nämlich am 31. Januar, 15. März und 31. Oktober.

www.frb.admin.ch > Finanzhilfen

Symposium zur Muslimfeindlichkeit

Die Eigdenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) führt am 11. September 2017 an der Universität Freiburg ein Symposium in deutscher und französischer Sprache zum Thema Muslimfeindlichkeit durch. An diesem Treffen sollen die neusten Forschungs- und Studienergebnisse zur Wahrnehmung der Musliminnen und Muslime in der Schweiz sowie Ansätze zum Abbau von Vor- und Pauschalurteilen gegenüber dem Islam und den Angehörigen dieses Glaubens vorgestellt werden. Das Symposium wird in Partnerschaft mit dem Schweizerischen Zentrum für Islam und Gesellschaft der Universität Freiburg und dem Zentrum Religionsforschung der Universität Luzern organisiert.

www.ekr.admin.ch > Dienstleistungen > Veranstaltungen

Grundlagen

Zehn Sätze zur Integration

Die Fachstelle Migration der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (Refbejuso) hat bereits im Jahr 2011 das Faltblatt «Zehn Sätze zur Integration» herausgegeben. Nun liegt es neu auch auf Französisch vor und kann (in beiden Sprachen) kostenlos bestellt werden. Im Rahmen dieser Publikation möchte die Fachstelle Migration in Erinnerung rufen, was sie unter Integration versteht. Sie will damit zur Klärung des strapazierten Begriffs «Integration» und zur Versachlichung der Diskussion beitragen. Die zehn Sätze zur Integration sollen zum Nachdenken anregen und Diskussionen in Gang bringen – mit Einheimischen und Zugezogenen. Die Fachstelle Migration der Refbejuso unterstützt Kirchgemeinden und weitere Interessierte gerne dabei, entsprechende Projekte und Anlässe zu organisieren.

www.refbejuso.ch > Strukturen > OeME Migration > Publikationen > Integration

Machen Sie auf Ihr Angebot aufmerksam

An dieser Stelle könnte auch Ihr neues Angebot, Ihre Veranstaltung oder Ihr Aufruf veröffentlicht werden. Unter Kurzinfos informieren wir regelmässig über neue Angebote und Veranstaltungen mit Bezug zum Asylbereich. Der nächste Redaktionsschluss ist am 4. August 2017.

Kontakt: lisa.schaedel@kkf-oca.ch

Kirchliche Kontaktstelle
für Flüchtlingsfragen KKF

Effingerstrasse 55
3008 Bern

Tel. 031 385 18 11
Fax 031 385 18 17

info@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch